

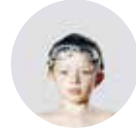
liechtensteinjournal

Recht in Liechtenstein

30. Ausgabe, 8. Jahrgang
redaktion@li-journal.li, www.li-journal.li

2/2016

- 37 **editorial**
Jürgen Wagner
- 38 **beiträge**
Rechtsanwalt Dr. Klaus von Brocke, EY München
Was macht Europa? Neueste Entwicklungen auf dem Gebiet des Europäischen Steuerrechts
- 44 **Swiss Foundations Code 2015**
(Auszug)
- 46 **Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz**
Verein und Verband 2016
- 49 **veranstaltungen**
- 56 **aktuelles**
- 60 **literaTour**
- 61 **gesetzgebung**
- 64 **rechtsprechung**



Lesen Sie weitere Erfolgsgeschichten auf unserer Website.

Andreas' Pech: verletzte Sorgfaltspflicht und ins uferlose fallende Kurse.

Andreas wollte vorsorgen. Er kontaktierte seinen Berater. Der beriet ihn - schlecht.

Mehr Informationen zur Prüfung von möglichen Schadenersatzansprüchen erhalten Sie bei einem persönlichen Gespräch oder auf unserer Website.



www.s-law.com

schwartzler
Rechtsanwälte | Attorneys at Law

Liechtenstein | Zürich | Zug

Feldkircherstrasse 15
9494 Schaan, Liechtenstein

T +423 239 85 40, F +423 239 85 45
schaan@s-law.com, www.s-law.com

Freigutstrasse 7
8002 Zürich, Schweiz

T +41 44 482 70 20, F +41 44 286 20 49
zurich@s-law.com, www.s-law.com

Baarerstrasse 75
6300 Zug, Schweiz

T +41 41 720 26 76, F +41 41 720 26 77
zug@s-law.com, www.s-law.com

editorial

I.

Die baden-württembergische Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (so heisst das wirklich) meldet einen Wasserstand am Bodensee von 5,15 m. Der Bodensee ist voll.

II.

Die Schwarzen Listen sterben nicht aus. «Eigentlich wollte er nur die Reform des Mehrwertsteuersystems in der EU vorstellen. Doch dann kam Pierre Moscovici auf die Panama Papers zu sprechen – und geriet in Fahrt. «Die Menschen haben genug», sagte der EU-Finanz- und Wirtschaftskommissar am Donnerstag in Brüssel. Er drohte Steueroasen offen mit Sanktionen: «Wir müssen sie auf eine gemeinsame schwarze Liste der EU setzen und bereit sein, sie mit angemessenen Strafen zu treffen, falls sie sich weigern, sich zu ändern.»

Spiegel online, 07.04.2016

III.

Manchmal kann ja Rechtsprechung auch spannend, aktuell und umstritten sein. Wir haben ein paar Urteile des deutschen Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts zusammengestellt. Wegen der Aktualität hat sich die kleine Verzögerung in der Auslieferung gelohnt. Wir bitten um Verständnis und wünschen

einen schönen Sommer

Ihr Jürgen Wagner, LL.M.

Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@li-journal.li



Redaktion **liechtenstein-journal**
redaktion@li-journal.li

Sie können der Redaktion Texte, Anregungen und Kritik zur Zeitschrift **liechtenstein-journal**, insbesondere zur Aufmachung, der Themenauswahl und -vielfalt sowie zum allgemeinen «Niveau» zusenden. Wir schliessen nicht aus, geeignete Kritik auch abzdrukken.

Ausgabe

8. Jahrgang, Ausgabe 2, Juni 2016

Redaktion und geschäftsführender Herausgeber

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz (JW)
redaktion@li-journal.li

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Martin Schauer, Wien
Prof. Dr. Dominique Jakob, Zürich
Dr. Alexander Lins, LL.M., Triesen
Prof. Dr. Francesco Schurr, Vaduz

Anzeigen und Abonnements

Gutenberg AG, Feldkircher Strasse 13, 9494 Schaan, Liechtenstein
Telefon +423 239 50 50, office@gutenberg.li

Gestaltung

Falk & Partner, Visuelle Kommunikation, 9495 Triesen, Liechtenstein

Satz, Druck

Gutenberg AG, 9494 Schaan, Liechtenstein

Alle Urheber, Nutzungs- und Verlagsrechte vorbehalten.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Bezugspreis im Jahresabonnement (vier Ausgaben) CHF 148.–, Bezugspreis Einzelausgabe CHF 55.– (inkl. MwSt.)

Die nächste Ausgabe der Zeitschrift **liechtenstein-journal** erscheint **Ende September 2016**.

Darin unter anderem Themen aus der Gesetzgebung, der Rechtsprechung sowie zu Veranstaltungen und zur rechtlichen Entwicklung innerhalb und ausserhalb Liechtensteins.

beiträge

Was macht Europa? Neueste Entwicklungen auf dem Gebiet des Europäischen Steuerrechts

Rechtsanwalt Dr. Klaus von Brocke, EY, München

I. Rechtsprechung des EuGH

1. Rs. Verder Lab Tec

Wie nahezu alle Bereiche des Steuerrechts, die grenzüberschreitende Sachverhalte innerhalb der EU erfassen, steht auch die Wegzugsbesteuerung (sog. Exit Tax) unter dem Primat des Unionsrechts und hier insbesondere der Grundfreiheiten. Dies zeigt mittlerweile die umfangreiche Rechtsprechung des EuGH zu den Wegzugsbesteuerungs- bzw. Entstrickungssteuerregelungen der Mitgliedstaaten, die mit der Entscheidung «de Lasteyrie du Saillant»¹ zum Wegzug einer natürlichen Person einsetzte und die nun ihren vorläufigen Schlusspunkt in der Entscheidung Verder LabTec² gefunden hat. Sämtlichen Entscheidungen gemeinsam ist, dass die durch eine Entstrickung ausgelöste Sofortbesteuerung an den Grundfreiheiten des AEUV gemessen wurde, wobei der EuGH in fast allen Fällen die Niederlassungsfreiheit als Entscheidungsmaßstab herangezogen hat.

Eine neue Richtung in seiner Rechtsprechung zur unionsrechtlichen Beurteilung der Entstrickungsbesteuerung hat der EuGH in seiner Entscheidung in der Rechtssache «DMC Beteiligungsgesellschaft»³ einzuschlagen. Bis zu diesem Verfahren war die grosse Mehrheit in der Fachwelt davon ausgegangen, dass mit dem vom EuGH geforderten Aufschub der Besteuerung eine Stundung bis zur tatsächlichen Realisation gemeint war. Dies war vor dem Hintergrund, dass die Niederlassungsfreiheit als Diskriminierungsverbot grundsätzlich eine Gleichstellung des grenzüberschreitenden Sachverhalt mit dem Inlandssachverhalt forderte, auch naheliegend. Im Verfahren «DMC Beteiligungsgesellschaft» hatte der EuGH jedoch erstmals über eine Regelung zu befinden, die einen aus einer Einbringung resultierenden Übertragungsgewinn über fünf Jahre verteilt. Der Gewinn war entstanden, weil die aus der Einbringung zweier Beteiligungen an einer deutschen Personengesell-

schaft durch deren in Österreich ansässige Mitunternehmer in eine deutsche Kapitalgesellschaft nicht die Voraussetzung für die Steuerneutralität nach § 20 Umwandlungssteuergesetz 1995 erfüllte. Hierfür hätten nach der im Streitjahr 2000 geltenden Fassung des UmwStG auch die von der aufnehmenden Gesellschaft erhaltenen Anteile dem deutschen Besteuerungsrecht unterliegen müssen. Da die einbringenden Mitunternehmer in Österreich ansässig waren und das anwendbare DBA das Besteuerungsrecht an Kapitalgesellschaftsanteilen Österreich als dem Ansässigkeitsstaat der Gesellschafter zuordnete, waren die in den eingebrachten Wirtschaftsgüter enthaltenen stillen Reserven sofort zu versteuern, allerdings konnte unter bestimmten Voraussetzungen die steuerliche Erfassung des Einbringungsgewinns über fünf Wirtschaftsjahre erstreckt werden. Das zur Entscheidung berufene Gericht sah einen möglichen Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH zur Wegzugsbesteuerung. Der EuGH billigte jedoch in seiner Entscheidung vom 23.01.2014 auf der Grundlage der Kapitalverkehrsfreiheit die steuerliche Erfassung der stillen Reserven über fünf Jahre und verlangte gerade keinen Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Realisierung der stillen Reserven in den Anteilen an der aufnehmenden Gesellschaft. Dies begründete der EuGH mit dem im Laufe der Zeit steigenden Risiko der Nichteinbringlichkeit der gestundeten Steuer. Dies sei verhältnismässig, weil es dem Ziel der Aufteilung der Besteuerungshoheit diene und weil zusätzlich eine Verzinsung, die bei der Stundung bis zur Realisation zulässig gewesen wäre, nicht stattgefunden habe. Überlegungen zur Frage, ob die Mitgliedstaaten auf die Möglichkeiten der Beitreibungsrichtlinie verwiesen werden können, stellte der EuGH nicht an.

In einer Entscheidung zur deutschen Reinvestitionsrücklage⁴ nach § 6b EStG hat der EuGH seine Rechtsprechung zur Entstrickungsbesteuerung entsprechend angewendet. Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens war die Möglichkeit, stille Reserven in einem veräusserten Wirtschaftsgut auf ein entsprechendes Ersatzwirtschaftsgut zu übertragen. Das Ersatzwirtschaftsgut musste allerdings einer inländischen Betriebsstätte

¹ EuGH v. 11.03.2004, Rs. C-9/02, de Lasteyrie du Saillant.

² EuGH v. 21.05.2015, Rs. C-657/13, Verder LabTec GmbH & Co KG.

³ EuGH v. 23.01.2014, Rs. C-164/12, DMC Beteiligungsgesellschaft.

⁴ EuGH v. 16.04.2015, Rs. C-591/13, Kommission/Deutschland.

Was macht Europa? Neueste Entwicklungen auf dem Gebiet des Europäischen Steuerrechts Rechtsanwalt Dr. Klaus von Brocke, EY, München

zuzurechnen sein. Die Anschaffung eines Ersatzwirtschaftsguts in einer EU-ausländischen Betriebsstätte war dagegen nicht begünstigt. Dies hatte die Kommission als Verletzung der Niederlassungsfreiheit angesehen. Deutschland hatte sich im Verfahren damit verteidigt, dass die Grundfreiheiten keine Übertragung stiller Reserven auf Wirtschaftsgüter ausserhalb der deutschen Besteuerungshoheit mit der Konsequenz des Verlusts des deutschen Besteuerungsrechts forderten. Der EuGH sah in der deutschen Regelung jedoch eine reine Stundungsregelung für die auf die stillen Reserven des veräusserten Wirtschaftsguts anfallenden Steuern und stellte deshalb einen Verstoss gegen die Niederlassungsfreiheit fest. Deutschland hat durch die Aufnahme eines neuen Absatzes, § 6b Abs. 2a EStG, die Regelung nun insoweit geändert, dass bei Erwerb eines Ersatzwirtschaftsguts in einer ausländischen Betriebsstätte eine rätierliche Erfassung des Gewinns aus der Veräusserung des aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsguts gewährt wird.

In seiner vorerst letzten Entscheidung zur Entstrickungsbesteuerung im Verfahren «Verder LabTec»⁵ hatte der EuGH erneut einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem es zu einer rätierlichen Verteilung der stillen Reserven und nicht zu einem Aufschub der Besteuerung bis zu einer Realisation der stillen Reserven gekommen war. Im Ausgangssachverhalt hatte eine deutsche Personengesellschaft mit niederländischen Mitunternehmern immaterielle Wirtschaftsgüter (Patent-, Marken- und Gebrauchsmusterrechte) auf eine niederländische Betriebsstätte übertragen. Die Finanzverwaltung sah in der Verbringung einen Realisationstatbestand und erfasste die in den verbrachten Wirtschaftsgütern bestehenden stillen Reserven als steuerpflichtigen Gewinn bei der Personengesellschaft bzw. deren Mitunternehmern. Auf Grundlage der im Streitjahr noch anwendbaren Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze konnte die Personengesellschaft einen Ausgleichsposten bilden, der über 10 Jahre gewinnerhöhend aufzulösen war. Obwohl der Fall an sich Anlass gegeben hätte, sich über die Dauer einer Steuerstundung bei der Entstrickung abnutzbarer Wirtschaftsgüter Gedanken zu machen (eine Erfassung der stillen Reserven entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgut befürwortete die Kommission in ihrer Stellungnahme im Verfahren)⁶, hat der EuGH den aus dem DMC-Urteil bekannten Weg erneut eingeschlagen. Unter Verweis auf die im DMC-Urteil für zulässig erklärte Verteilung der Erfassung über fünf Jahre sei die im konkreten Fall gewährte Verteilung über 10 Jahre

jedenfalls nicht unverhältnismässig.⁷ Der EuGH hat damit die Methode der rätierlichen Erfassung der stillen Reserven ein weiteres Mal als ausreichend angesehen, um die Entstrickungssteuer unionsrechtskonform auszugestalten.

2. Rs. Timac Agro

In einem vom FG Köln (Vorlagebeschluss vom 19.02.2014 – 13 K 3906/09) vorgelegten Verfahren zur grenzüberschreitenden Verlustberücksichtigung (Rs. C-388/14, Timac Agro Deutschland) hat der EuGH am 17.12.2015 sein Urteil erlassen und dabei eine Neupositionierung im Hinblick auf seine bisherige Rechtsprechung zur grenzüberschreitenden Verlustberücksichtigung vorgenommen. Im Sachverhalt des Ausgangsverfahrens hatte eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft im Jahre 2005 ihre österreichische Betriebsstätte auf eine weitere österreichische Konzerngesellschaft übertragen. Die Betriebsstätte, auf die nach dem anwendbaren DBA die Freistellungsmethode anwendbar war, hatte in der Mehrzahl der vorangehenden Jahre Verluste erwirtschaftet. Die Verluste der Jahre 1997 und 1998 waren noch nach dem zum VZ 1999 abgeschafften § 2a Abs. 3 EStG in Deutschland berücksichtigt worden. In 2005 erfolgte aus Anlass der Veräusserung eine Nachversteuerung der zuvor berücksichtigten Verluste. Die deutsche Gesellschaft wollte unter Berufung auf die bisherige Rechtsprechung des EuGH zu finalen Verlusten, insbesondere auf das EuGH Urteil Lidl Belgium (EuGH vom 15.05.2008, Rs. C-414/06), erreichen, dass die Nachversteuerung unterbleibt, und dass die Verlustvorträge der Betriebsstätte, soweit sie in Österreich nicht mehr nutzbar waren, beim Stammhaus berücksichtigt werden. Der EuGH hat im Rahmen der Prüfung der Niederlassungsfreiheit im Hinblick auf die nach 1998 angefallenen Verluste entschieden, dass die Freistellung der Betriebsstätteneinkünfte dazu führe, dass die Situation des Stammhauses mit seiner ausländischen Betriebsstätte nicht mehr mit der eines Unternehmens mit einer inländischen Betriebsstätte vergleichbar sei. Demzufolge war eine Prüfung der Finalität der Verluste, wie sie noch im Urteil Lidl Belgium vorgenommen wurde, obsolet.

Für die Verluste der Jahre 1997 und 1998 bejahte der EuGH die Vergleichbarkeit, er scheint aber an die Finalität hohe Voraussetzungen knüpfen zu wollen. Der EuGH beschränkt seine Ausführungen zwar auf Verluste, welche infolge einer konzerninternen Übertragung nicht mehr nutzbar wurden. Die Reichweite der Feststellungen des EuGH dürfte jedoch Freistellungsbetriebsstätten insgesamt betreffen und daher auch für die Rechtsprechung des BFH zur grenzüberschreitenden

⁵ EuGH v. 21.05.2015, Rs. C-657/13, Verder LabTec.

⁶ Vgl. Rz. 71 der Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen v. 26.02.2015 in der Rs. C-657/13, Verder LabTec.

⁷ Vgl. Rz. 52 des Urteils Verder LabTec, a.a.O.

Verlustberücksichtigung weitreichende Auswirkungen haben. Der BFH hatte bislang Fälle der grenzüberschreitenden Verlustberücksichtigung, entsprechend der Vorgaben des EuGH in seinem Urteil Lidl Belgium, unter dem Aspekt der Finalität geprüft und auf dieser Grundlage in mehreren Konstellationen zu Gunsten des Steuerpflichtigen entschieden. Es empfiehlt sich, trotz der im Timac Agro-Urteil erfolgten Festlegung des EuGH im Hinblick auf die Auslegung des Vergleichbarkeitskriteriums bis zu einer abschliessenden Entscheidung in diesen Verfahren Veranlagungen, in denen die Berücksichtigung finaler Verluste in Frage kommt, offen zu halten.

II. Neue EU-sekundärrechtliche Massnahmen

1. Änderungen der Mutter-Tochter Richtlinie

Am 08.07.2014 hat der Rat eine Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie angenommen. Dadurch soll der steuermindernde Einsatz hybrider Finanzinstrumente verhindert werden. Zur Wahl stand Option 1, wonach Gewinnausschüttungen im Empfängerstaat generell nicht mehr freigestellt sein sollten, sowie Option 2, wonach Gewinnausschüttungen im Empfängerstaat nur in Höhe des im Quellenstaat abzugsfähigen Anteils besteuert werden sollen. Der Rat entschloss sich zur Änderung im Sinne von Option 2. Entstehungsgeschichte und Wortlaut sprechen für eine Umsetzungsverpflichtung der Mitgliedstaaten. Für Deutschland sollte sich die Notwendigkeit einer Umsetzung in Grenzen halten, als mit § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG bereits eine entsprechende Korrespondenzregel im Körperschaftsteuerrecht existiert.

Daneben haben Kommission und Rat die Aufnahme einer allgemeinen Anti-Missbrauchsklausel in die Mutter-Tochter-Richtlinie mit Entscheidung vom 27.01.2015 angenommen. Ziel ist, eine Vielzahl an Umgehungsgestaltungen zu erfassen. Die Änderung stellt darauf ab, dass der wesentliche Zweck oder ein wesentlicher Zweck unter mehreren einer Gestaltung darin bestehen muss, einen Vorteil zu erlangen, der von dem Ziel und dem Zweck der Richtlinie nicht gedeckt ist. Insoweit erscheint das vor kurzem ergangene Urteil des EuGH in dem Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen das Vereinigte Königreich vom 13.11.2014 in der Rs. 112/14 nicht unbeachtlich. Danach kann eine nationale Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit durch eine Verhinderung von Steuervermeidung gerechtfertigt sein. Eine solchermaßen einschränkende Norm darf sich jedoch (1) nicht auch, quasi als Kollateralfolge, gegen wirtschaftlich nachvollziehbare Gestaltungen richten und (2) muss unabhängig davon dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eines Gegenbeweises eröffnen.

Soll sich eine Norm ausdrücklich nur gegen künstliche Steuer-
vermeidungsgestaltungen richten, muss sich dies aus der Norm selbst ergeben. Demnach wurden folgende Paragraphen in die Richtlinie 2011/96/EU eingefügt. «Liegt – unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände – eine unangemessene Gestaltung oder eine unangemessene Abfolge von Gestaltungen vor, bei der der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck dieser Richtlinie zuwiderläuft, so gewähren die Mitgliedstaaten Vorteile dieser Richtlinie nicht. Für die Zwecke von Absatz 2 gilt eine Gestaltung oder eine Abfolge von Gestaltungen in dem Umfang als unangemessen, wie sie nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen vorgenommen wurde, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln. Die vorliegende Richtlinie steht der Anwendung einzelstaatlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder Missbrauch nicht entgegen.»

2. Entwicklungen bei der GKKB

Die Entwicklung der GKKB wurde im Jahr 2015 durch die Europäische Kommission (die Kommission) massgeblich vorangetrieben. Am 17.06.2015 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat einen neuen Aktionsplan «Eine fairere und effizientere Unternehmensbesteuerung in der EU vorgelegt. Das Kernelement ist die Einführung eines modifizierten GKKB Vorschlages, aufgebaut auf den früheren Entwurf.

Die GKKB hat aus Sicht des Wettbewerbs folgende Vorteile

- Beseitigung der Unterschiede zwischen nationalen Steuersystemen, welche aus Sicht der Kommission
- durch aggressive Steuerplanung ausgenutzt werden
- Eliminierung der Begünstigung von Fremdkapital in der Körperschaftsteuer
- Einführung vollständig Transparenz bezüglich der effektiven Steuerrate jedes Mitgliedstaates, wodurch schädlicher Steuerwettbewerb gemindert würde
- Begrenzung der Möglichkeit bevorzugte Standorte nach dem Steuersatz zu wählen, mit dem Ziel
- Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verlagern
- Das Konzept erlaubt den Mitgliedstaaten einen gemeinsamen Ansatz gegenüber Drittstaaten zu entwickeln
- Der Spielraum Gewinne mittels Verrechnungspreisen zu manipulieren würde reduziert werden, da konzerninternen Transaktionen vernachlässigt werden und der konsolidierte Gewinn des Konzerns anhand einer Formel aufgeteilt wird.

Was macht Europa? Neueste Entwicklungen auf dem Gebiet des Europäischen Steuerrechts Rechtsanwalt Dr. Klaus von Brocke, EY, München

Der gegenwärtige Ansatz einer Neuauflage der GKKP schlägt eine Umsetzung in zwei Stufen vor. In einem ersten Schritt soll eine gemeinsame Bemessungsgrundlage erreicht werden (CCTB – Common Corporate Tax Base). In einem zweiten Schritt soll die Konsolidierung eingeführt werden (CCCTB – Common Consolidated Corporate Tax Base). Im Allgemeinen dient die GKKB dazu der Nutzung von grenzüberschreitenden Verlusten und Verrechnungspreissystemen entgegenzuwirken.

Weiterhin ist es Teil des neuen Aktionsplans, eine faire Besteuerung am Ort der Gewinnentstehung sicherzustellen. Zusätzliche Massnahmen sollen eine bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen schaffen, Fortschritte bezüglich Steuertransparenz erzielen und der EU weitere Möglichkeiten zur Koordinierung zu geben.

Demnach enthält der Aktionsplan eine Reihe von Kern-Aktionspunkten und Vorschlägen

- Eine vollständig entwickelte GKKB würde die Besteuerung an dem Ort an dem die Gewinne generiert
- werden signifikant bestärken.
- Verbesserung des Rahmens für Verrechnungspreise in der EU durch die OECD-Verrechnungspreisleitlinien
- zu der Entwicklung und Koordinierung von konkreteren Umsetzungen.
- Ergänzung des Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung, so dass die Sicherstellung einer
- effektiven Besteuerung eine hohe Priorität bekommt.
- Ergänzung der Zins- und Lizenzrichtlinie, so dass Quellensteuer erhoben werden kann, wenn Zahlungen
- keiner effektiven Besteuerung in der EU unterliegen.
- Ergänzung der Mutter-Tochter-Richtlinie um diese an die geänderte Zins- und Lizenzrichtlinie
- anzupassen.
- Weitere Schritte zur Umsetzung der BEPS-Agenda sollen die BEPS-Aktionspunkte zu Betriebsstätten, Hinzurechnungsbesteuerung und weiteren Gebieten zu bindendem EU-Recht machen.
- Durchsetzung des modifizierten Nexus-Ansatz [engl. «modified nexus approach»] zu Präferenzregelungen für geistiges Eigentum (sog. Patentboxen), falls ein solcher Schritt als notwendig erachtet wird.

In einer Anhörung der Finanzminister aus Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien in einem gemeinsamen Treffen von TAXE und ECON am 22.09.2015 hat der französische Finanzminister die Bedeutung und den Fortschritt einer effektiven Mindestbesteuerung in der EU betont. Der deutsche Finanzminister

hat hinzugefügt, dass unversteuerte Zahlungsabflüsse in Drittstaaten nicht im europäischen Interesse stehen.

In einem Treffen am 08.12.2015 hat die ECOFIN den gegenwärtigen Stand⁸ zu einem zukünftigen Gesetzesvorschlag einer GKKB diskutiert.⁹ Diese berücksichtigt die erbrachte Arbeit im Rahmen eines zukünftigen Vorschlags zu einer GKKB und erwägt einen zweistufigen Ansatz. Zunächst würde der legislative Vorschlag eine «GKB» vorsehen, i.e. eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ohne Konsolidierung. Die Präsentation eines solchen Entwurfs ist im Jahr 2016 geplant. Es wird gefolgt von der Einführung eines Konsolidierungselements.

Der frühere Richtlinienvorschlag zur GKKB im Jahr 2011 beinhaltete die Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage und auch eine Reihe von Vorschriften die aggressive Steuerplanung durch Konzerne vermeiden sollten. Daher wird die GKKB mit den OECD BEPS Vorschlägen verknüpft, die vom Europäischen Rat und dem G20 Gipfel unterstützt wurden. In Anbetracht dessen strebt die Luxemburgische Ratepräsidentschaft eine Aufteilung des Vorschlags an um den Fokus auf die internationalen Anti-BEPS Aspekte zu legen. Dem jüngsten Statement des Europäischen Rats und des Kommissars *Dombrovski* zufolge kann erwartet werden, dass Aspekte der vorgeschlagenen Massnahmen gegen aggressive Steuerplanung aus dem zukünftigen GKKB Richtlinienvorschlag ausgenommen werden und in einen Anti-BEPS Richtlinienvorschlag integriert werden. Infolgedessen wird die Kommission zwei legislative und nicht-legislative Vorschläge vorlegen:

- Einen neuen legislativen Vorschlag zu einer Neuauflage des GKKB-Projektes,
- Ein separates BEPS-Paket mit legislativen und nicht-legislativen Massnahmen.¹⁰

3. Die Vorschläge der EU-Kommission gegen Steuer- vermeidung

Die EU-Kommission stellte am 28.01.2016 ein Paket von «Massnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung auf Ebene der Unternehmen» vor.¹¹ Das an diesem Tag vorgestellte Paket folgt auf einschlägige Beratungen im Rat der Europäischen

⁸ <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14509-2015-INIT/en/pdf>.

⁹ <http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/ecofin/2015/12/08/>;
<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15187-2015-INIT/en/pdf>

¹⁰ <https://dtu.ey.com/ViewArticle.aspx?List=78e40a38-fca6-4656-b085-2ea7ecf03abd&docID=2015-01077-EN&trans=EN>.

¹¹ Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 28.01.2016, IP/16/159.

Union (im Folgenden: Rat),¹² Empfehlungen des Europäischen Parlaments¹³ und den Abschlussberichten vom 05.10.2015 der OECD zu 15 Aktionsfeldern, mit denen BEPS entgegengewirkt werden soll.¹⁴ Darüber hinaus knüpft die Kommission mit ihrem Massnahmenpaket insbesondere an den am 17.06.2015 vorgestellten Aktionsplan an.¹⁵ Die Kommission versucht durch das Massnahmenpaket ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten zu einer effektiven Besteuerung, mehr steuerliche Transparenz sowie die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu erreichen. Im Folgen soll ein Überblick über die wesentlichen geplanten Regelungen gegeben werden.

a) Anti-Steuervermeidungsrichtlinie

Nach Art. 2 des Entwurfs einer Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ASR-RL-E) soll für alle in einem Mitgliedstaat der EU ansässigen Steuersubjekte gelten, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.¹⁶ Entsprechendes soll für in Mitgliedstaaten belegene Betriebstätten von in Drittstaaten ansässigen körperschaftsteuerpflichtigen Personen gelten. Nach Art. 3 ASR-RL-E soll die Richtlinie Mindestvoraussetzungen zur Missbrauchsbeämpfung aufstellen. Einzelstaatliche oder vertragliche Bestimmungen, das heisst insbesondere durch DBA, dürfen restriktivere Regelungen vorsehen. Der ASR-RL-E sieht im Kern Vorschriften für sechs Regelungsbereiche vor.

Manche der vorgeschlagenen Massnahmen gehen auf Vorarbeiten des Rates zu einer zukünftigen GKKG zurück,^{16,17} andere wurden von der Kommission originär für Zwecke dieses Richtlinienentwurfs ausgearbeitet.

Art. 4 ASR-RL-E soll die Möglichkeit der steuermindernden Berücksichtigung von Aufwendungen für die Überlassung von fremdem Kapital einschränken, wenn diese mehr als 30% des EBITDA betragen. Von diesen Einschränkungen dürfen die Mitgliedstaaten Finanzunternehmen ausnehmen. Die Regelung weist im Hinblick auf Aufbau als auch Inhalt Ähnlichkeit mit der deutschen Regelung, §§ 4h EStG, 8a KStG, auf. Dass beide Regelungen nicht deckungsgleich sind, zeigt sich beispielsweise darin, dass Art. 4 ASR-RL-E einen Höchstbetrag der unbeschränkt abziehbaren Fremdkapitalaufwendungen von EUR 1 Mio bestimmt oder, dass ein EBITDAVor-

trag zeitlich unbefristet vorgesehen ist. Die Regelung eines «Gruppen-Escape» lehnt sich zwar durchaus an die deutsche an, stimmt mit ihr jedoch nicht gänzlich überein. Zudem ist zu vernehmen, dass gegenwärtig im Rat die Regelungen eines Escape im Hinblick auf allfällige Änderungen diskutiert werden.

Art. 5 ASR-RL-E sieht eine Besteuerung von Wegzugstatbeständen vor. Diese Regelung geht nicht auf den OECD BEPS-Aktionsplan zurück, sondern auf Vorarbeiten von Kommission und Rat an einer zukünftigen GKKB.

Im Wesentlichen orientiert sich Art. 5 ASR-RL-E an der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH. Die Kommission versteht ihren Entwurf als Mindeststandard. Die durch den EuGH bislang ergangene einschlägige Rechtsprechung zur Wegzugsbesteuerung ist hingegen als das maximal durch das Unionsrecht Erlaubte anzusehen.

Art. 6 ASR-RL-E stellt eine Switch-over-Klausel dar und geht ebenfalls auf Vorarbeiten von Kommission und Rat an einer zukünftigen GKKB zurück. Kernmerkmal der geplanten Regelung ist, dass ein Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode erfolgen soll, wenn ausländische Einkünfte in einem Drittstaat einem Regelsteuersatz von weniger als 40% gegenüber dem Mitgliedstaat der Ansässigkeit unterliegen. Weitere Voraussetzung soll sein, dass die ausländische Gesellschaft passive Einkünfte haben muss. Einige Auswirkungen der geplanten Regelung werfen Fragen auf. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zum bestehenden nationalen Recht. Unter anderem soll Art. 6 ASR-RL-E ohne Rücksicht auf eine Mindesthöhe einer Beteiligung zur Anwendung kommen.

Art. 7 ASR-RL-E enthält eine allgemeine Missbrauchsverhinderungsklausel. Diese basiert auf dem sog. Principle Purpose-Test und ähnelt in der Rechtsfolge § 42 AO. Art. 7 ASR-RL-E folgt hierbei den Vorgaben des EuGH, die dieser in seiner Entscheidung in der Rechtssache Cadbury Schweppes¹⁸ aufstellte.

Art. 8 f. ASR-RL-E soll einen gemeinsamen Standard der Hinzurechnungsbesteuerung aufstellen. Der Richtlinienentwurf orientiert sich ebenfalls an der EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache Cadbury Schweppes. Er berücksichtigt aber auch Aktionspunkt 3 des OECD BEPS-Aktionsplans. Der Entwurf weist eine gewisse Ähnlichkeit mit den entsprechenden Regeln des AStG auf. Allerdings ergeben sich Abweichungen. Zum Beispiel sieht Art. 8 f. ASR-RL-E¹⁷ in seiner ursprünglichen Form keine Sonderregeln betreffend die Mindestbeteiligungshöhe

¹² Rat der Europäischen Union, 8.12.2015, 15150/15.

¹³ Europäisches Parlament, 16.12.2015, 2015/2010(INL).

¹⁴ <https://www.oecd.org/berlin/publikationen/beps-berichte.htm>.

¹⁵ Europäische Kommission, COM(2015) 302 final.

¹⁶ Vgl. Europäische Kommission, 16.3.2011, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), 2011/0058 (CNS).

¹⁷ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes, 28.01.2016, COM(2016) 26 final.

Was macht Europa? Neueste Entwicklungen auf dem Gebiet des Europäischen Steuerrechts Rechtsanwalt Dr. Klaus von Brocke, EY, München

für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter vor. Zudem unterscheiden sich die Begriffe der passiven Einkünfte.¹⁸

Im Vergleich zu den deutschen Regeln der Hinzurechnungsbesteuerung soll durch Art. 8 f. ASR-RL-E eine Vorverlagerung der steuerlichen Erfassung der Hinzurechnungsbeträge erfolgen. Art. 10 ASR-RL-E komplettiert die vorgeschlagenen Regelungen. Durch diese Regelung soll die unterschiedliche Qualifikation von Gesellschaftsformen und Finanzinstrumenten erfasst werden. Dadurch soll eine doppelte Nichtbesteuerung oder die Nutzung mehrfacher Betriebsausgabenabzüge bei hybriden Sachverhalten, die sich im intra-EU Bereich befinden, verhindert werden. Hybride Gestaltungen mit Berührung zu Drittstaaten sollen nicht erfasst sein.

Der ursprüngliche Richtlinienvorschlag wird wohl noch einige Änderungen erfahren bis er zu Abstimmung im Rat vorliegen wird. Zwar forderten die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Ratsitzung am 08.12.2015 die Kommission einstimmig auf, einen Richtlinienvorschlag zur Umsetzung mehrerer OECD Aktionspunkte unter Berücksichtigung der erfolgten Arbeiten zu einer zukünftigen GKKB auszuarbeiten. Gleichwohl findet der durch die Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag derzeit noch nicht die ungeteilte Zustimmung der Mitgliedstaaten.

b) Länderspezifische Berichterstattung

Der zweite Richtlinienentwurf, der am 28.01.2016 vorgestellt wurde, betrifft das sog. Country-by-Country Reporting.¹⁹ Rechtstechnisch soll dies durch eine Änderung der Richtlinie über den automatischen Austausch von Informationen, Richtlinie 2011/16/EU, erfolgen. Nach dem Willen der Kommission soll dadurch eine einheitliche Umsetzung der OECD Empfehlungen in Aktionspunkt 13 des BEPS-Aktionsplans innerhalb der Europäischen Union gewährleistet werden. Tatsächlich weist der Richtlinienvorschlag in vielen Punkten mit Aktionspunkt 13 hohe Übereinstimmung auf. Dies gilt insbesondere zum Umfang und Gegenstand der zu berichtenden Informationen. Unternehmen oder Unternehmensgruppen, die weniger als EUR 750 Mio. Gesamtumsatz im Berichtsjahr aufweisen, sollen befreit sein. Eine sekundäre Berichtspflicht soll für multinationale Unternehmensgruppen gelten, deren oberste Muttergesellschaft in einem Drittstaat ansässig ist. Dabei soll die Berichtspflicht entsprechend gelten, wenn mindestens eine

Geschäftseinheit dieser multinationalen Unternehmensgruppe in einem Mitgliedstaat ansässig ist und die oberste Muttergesellschaft in ihrem Ansässigkeitsstaat keiner Verpflichtung zur länderbezogenen Berichterstattung unterliegt oder keine qualifizierte Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates und des betreffenden Drittstaates zum Informationsaustausch besteht oder die Jurisdiktion des Drittstaates systemisch versagt. Falls die sekundäre Berichtspflicht nicht erfüllt wird, sollen Sanktionen möglich sein.

Die Verpflichtung zur länderspezifischen Berichterstattung soll für Geschäftsjahre gelten, die nach 01.01.2016 beginnen. Die sekundäre Berichtspflicht darf von den Mitgliedstaaten um ein Jahr verzögert werden.

Ogleich aus den Mitgliedstaaten auch hinsichtlich dieser Richtlinie Widerstand zu verzeichnen ist, wurde bereits eine politische Einigung erzielt. Somit ist gegenwärtig davon auszugehen, dass dieser Richtlinienvorschlag bis zum Ablauf der niederländischen Ratspräsidentschaft am 30.06.2016 dem Rat zur Abstimmung über die Annahme vorgelegt werden könnte.

c) Strategie zu einer effektiven Besteuerung gegenüber Drittstaaten

In einer Mitteilung schlägt die Kommission ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten zu einer effektiven Besteuerung im Verhältnis zu Drittstaaten vor.²⁰ Kriterien für ein verantwortungsbewusstes Handeln im Steuerbereich sollen dadurch aktualisiert werden. Diese sollen auch in (nichtsteuerlichen) Abkommen mit Drittstaaten berücksichtigt werden. Ausserdem soll, zum Beispiel, eine Liste problematischer Steuergebiete systematisch erstellt.

d) Empfehlung, die sich gegen den Missbrauch von DBA richten

Schliesslich stellte die Kommission unverbindliche Empfehlungen vor,²¹ wie die Mitgliedstaaten ihre DBA im Hinblick auf Missbrauchsverhinderungsregeln und die Verhinderung der Umgehung einer Betriebsstätte aktualisieren sollten.

¹⁸ EuGH, Urteil v. 12.9.2006, Rs. C-196/04, Cadbury Schweppes.

¹⁹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, 28.01.2016, COM(2016) final.

²⁰ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine externe Strategie für effektive Besteuerung, 28.01.2016, COM(2016)24 final.

²¹ Europäische Kommission, Empfehlung der Kommission zur Umsetzung von Massnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen, 28.01.2016, C(2016) 271 final.

e) Fazit und Ausblick

Es ist zu erwarten, dass der ursprünglich präsentierte ASR-RL-E noch einige Änderungen erfahren wird, bevor dessen finale Version zur Annahme dem Rat vorliegen wird. Ob dies noch, angesichts der aus den Mitgliedstaaten vorgebrachten Kritik, noch vor Ende der niederländischen Ratspräsidentschaft geschehen kann, lässt sich derzeit nicht vorhersagen. So erscheint es derzeit

auch möglich, dass die Diskussion für eine ASR-RL unter der darauffolgenden Ratspräsidentschaft weitergeführt werden könnte. Die Kommission versucht jedenfalls durch die präsentierten Massnahmen mit der Umsetzung von Empfehlungen der OECD im Hinblick auf den gegen BEPS gerichtete Massnahmen global voranzupreschen und Akzente zu setzen – auch wenn einzelne Mitgliedstaaten zum Beispiel betreffend die länderbezogenen Berichterstattung bereits unilateral vorangeschritten sind.

Swiss Foundations Code 2015

(Auszug)

Grundsätze

Wechselwirkungen

Die oberste normative Orientierungsebene für alles Stiftungshandeln ist von lediglich 3 Grundsätzen bestimmt. Diese stehen in einem wechselseitigen Wirkungszusammenhang: Nur Stiftungen, die den 3 Grundsätzen für gutes Stiftungshandeln gleichzeitig nachleben, erfüllen die Anforderungen an eine zeitgemässe Foundation Governance.

Unter dem Begriff der Stiftung werden nachfolgend nicht nur Handlungen des Stiftungsrats, sondern auch jene der Geschäftsführung und aller anderen Funktionsträger einer Stiftung verstanden.

Grundsatz 1: Umsetzung des Stiftungszwecks

Die Stiftung setzt den Stiftungszweck auf möglichst effiziente und wirksame Weise zeitgemäss um. Ausgangs- und Orientierungspunkt aller Stiftungsaktivitäten ist der Stifterwille. Die Stiftungsorgane stehen in der Pflicht, ihn treuhänderisch zur Geltung zu bringen, indem sie ihn immer wieder zeit- und anforderungsgemäss neu interpretieren und umsetzen. Je effizienter und wirksamer sie dies tun, desto besser erfüllen sie den Auftrag des Stifters, wie er sich in der Stiftungsurkunde und insbesondere im Stiftungszweck manifestiert. Dies gilt für die Organisation der Stiftung und ihre Fördertätigkeit genauso wie für die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsrat muss als oberstes Führungsorgan dafür sorgen, dass das ganze Stiftungshandeln im Dienst der Wirkungsoptimierung steht.

Grundsatz 2: Checks and Balances

Die Stiftung sorgt durch geeignete organisatorische Massnahmen dafür, dass für alle wichtigen Entscheidungen und

Abläufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Führung und Kontrolle besteht. Die Stiftung hat keine Eigentümer, keine Mitglieder und keine Gesellschafter. Sie verfügt deshalb über kein gegebenes Kontrollinstrument, wie es die Mitgliederversammlung beim Verein oder die Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft darstellen. Die Stiftung gehört nicht Dritteigentümern, sondern gewissermassen sich selbst. Deshalb muss sie zugunsten der notwendigen Gewaltentrennung in eigener Verantwortung dafür sorgen, dass sie einerseits geführt und dass andererseits diese Führung kontrolliert wird. Da der Stiftungsrat in der Führungsverantwortung steht, ist er für die Organisation dieser Kontrollen verantwortlich – auch seiner eigenen.

Grundsatz 3: Transparenz

Die Stiftung pflegt eine möglichst grosse Transparenz über ihre Grundlagen, Ziele, Strukturen und Tätigkeiten. Förderstiftungen sind in der Regel steuerbefreit, und sie greifen mit ihren Aktivitäten in die Dynamik gesellschaftlicher Prozesse ein. Als gestaltende Akteure der Zivilgesellschaft kommt ihnen eine über sich selbst hinausweisende Rolle zu. Schon aus diesen Gründen hat die Stiftung nicht nur interne, sondern auch externe Erfordernisse der Transparenz zu berücksichtigen. Zudem erlangt eine Stiftung erst bestmögliche Bedingungen – zum Beispiel betreffend Zuwendungen, Mitarbeitern, Projekten, Destinatären oder Kooperationspartnern –, wenn sie sichtbar wird. Der Stiftungsrat ist verantwortlich dafür, dass die Öffentlichkeit in möglichst weitreichender Form aktiv über die Stiftung und ihr Handeln informiert wird. So ermöglicht er einen Austausch mit den verschiedenen Anspruchsgruppen der Stiftung, insbesondere ihren Destinatären.

aus: swissfoundations.ch/Grundsätze

Empfehlungen

Durchgängigkeit

Die 29 Empfehlungen des Swiss Foundation Code sind im Lichte der 3 Grundsätze für gutes Stiftungshandeln zu verstehen. Jede Empfehlung ist auf diese Leitideen hin anzuwenden.

Gründung/Stifterfreiheit

Das Gesetz sichert Stifterfreiheit zu. Dazu gehört, dass ein Stifter frei ist, überhaupt eine Stiftung zu gründen, und dass er sie im Rahmen der Rechtsordnung frei gestalten kann. Es liegt im Interesse des liberalen Schweizer Stiftungswesens und damit im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten, diese Freiheit zu erhalten. Man erhält sie, wie jede andere Freiheit, indem man sie nutzt. Die Stifterfreiheit bedeutet aber auch Verpflichtung. Eine allfällige Stiftungsgründung ist unter Einbezug von Fach- und Dienstleistungsexperten zu prüfen. Noch vor ihrer Errichtung verlangt die Stiftung also einen erheblichen Aufwand an Zeit und Geld. Dieser Aufwand lohnt sich aber: Der Stifter wird sich erst bei der sorgfältigen Vorbereitung bewusst, was er wirklich will und was er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln erreichen kann. Auf diese Weise kann er seinen Willen optimal verwirklichen. Zudem ist jede erst nach der Gründung erfolgende Korrektur aufwendiger, sofern überhaupt zulässig. Nur die gründliche Vorbereitung und kritische Prüfung des Vorhabens garantiert, dass eine selbständige Stiftung tatsächlich die zur Umsetzung des Stifterwillens geeignete Rechts- und Organisationsform darstellt.

Unternehmen Stiftung

Es gibt viele Möglichkeiten, gemeinnützige Zwecke zu verfolgen. Die Gründung einer Stiftung hebt sich gegen andere Formen durch ihren hohen Verpflichtungsgrad ab. Ein Stifter muss im Allgemeinen mehr Geld einsetzen als ein Spender. Er bindet das gewidmete Vermögen unwiderruflich an einen grundsätzlich unveränderlichen Zweck und unterstellt sein gemeinnütziges Engagement der staatlichen Aufsicht. Dabei tritt er als unternehmerischer Philanthrop auf – unternehmerisch, weil er sich an gesellschaftlich relevanten Mängeln, Chancen und Potentialen orientiert (Nischenbedürfnisse), und als Philanthrop, weil er in gemeinnützigem Sinn auf diese Bedürfnisse eine Antwort geben will. Aus ökonomischer Sicht kann man eine Spende als Konsum, eine Stiftung dagegen als Investition verstehen. Wie bei einer Investition tragen auch bei einer Stiftung solide Abklärungen im Vorfeld und eine systematische Planung wesentlich zum Erfolg bei. Und wie bei einer Investition hängt

auch die Ausgestaltung der Stiftung vom Risikoprofil ab, das der Stifter wählt. Eine Stiftung ist daher ein Unternehmen in doppelter Wortbedeutung.

Zum einen beginnt mit der Gründung für Stifter und Stiftungsrat eine Reise, zu der neben unvergesslichen Erfahrungen auch viele Unwägbarkeiten gehören. Zum anderen ist eine Stiftung – gerade ab einer gewissen Grösse – ein Unternehmen, das geplant, gesteuert und geführt werden muss. Dazu gehören auch Selbstkritik, unternehmerisches Risiko und Innovation: Stiftungen haben die Aufgabe, Innovationen zu fördern, weil sie höhere Risiken eingehen können als profitorientierte Unternehmen oder der Staat, weil sie ohne Rücksichten auf kurzfristige Maximierung oder auf Legislaturperioden längerfristige Perspektiven verfolgen können und weil sie grundsätzlich unabhängig von Anspruchsgruppen handeln. Unternehmerisch ist auch die Bereitschaft zur Anpassung: Selbst eine auf ewig angelegte Stiftung muss sich von Zeit zu Zeit einem Wandel unterziehen und sich neuen Gegebenheiten anpassen, um nicht die Fähigkeit zu verlieren, im Sinne des Stiftungszwecks einen wirksamen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten. Eigenschaften und Verhaltensweisen, die wirtschaftliche Unternehmen zum Erfolg bringen, kommen auch Stiftungen zugute. Der Geist des Wettbewerbs und die Leistungsorientierung sind auch im philanthropischen Kleid notwendig: Arbeitet unsere Stiftung (mindestens) so effizient und effektiv wie eine vergleichbare staatliche Institution oder eine andere private Stiftung? Diese Frage muss sich jede Stiftung immer wieder stellen und für ihre Existenzberechtigung bejahen können. Der Paradigmenwechsel von der traditionell gemeinnützigen Betulichkeit zum zeitgemässen philanthropischen Leistungsbekenntnis zeigt sich auch in der Begrifflichkeit, indem die frühere Bezeichnung «Vergabestiftung» längst vom aktiveren Begriff «Förderstiftung» abgelöst wurde. Förderstiftungen sind nicht einfach per se legitimiert. Als steuerbegünstigte Organisationen bedürfen sie der öffentlichen Legitimation. Diese erreichen sie mit einer auf Wirkung ausgerichteten, unternehmerischen Haltung, welche Verantwortung, Offenheit und Wandelbarkeit einschliesst.

Rolle des Stifters

Seine Eigenschaft als Gründer verleiht dem Stifter an sich noch keine Rechte. Mit ihrer Entstehung wird die Stiftung von ihm rechtlich unabhängig. Insbesondere kann die Stiftungsurkunde nach ihrer Errichtung vom Stifter nicht selbständig geändert werden. Der Stifter hat indes bei der Stiftungserrichtung die Möglichkeit, sich Einfluss zu sichern. Er kann sich bestimmte Rechte vorbehalten oder als Präsident oder Mitglied Einsitz im Stiftungsrat nehmen. Dabei muss er sich aber bewusst sein, dass

er die Stiftung nicht auf alle Zeiten dominieren kann. Spätestens nach seinem Ableben wird sie ein von seinem direkten Einfluss unabhängiges Eigenleben führen. Der Stifter kann die wichtigsten Anschubphasen einer Stiftungsentwicklung mitprägen, muss dann aber darauf vertrauen, dass die von ihm eingesetzten Personen ihrerseits wieder fähige und vertrauenswürdige Nachfolger einsetzen werden. Ihnen ist zur Aufgabe gemacht, den vom Stifter in einem bestimmten – historischen, sozialen, politischen, familiären, biographischen – Kontext festgesetzten Stiftungszweck jeweils zeitgemäss zu lesen, mit neuem Leben zu füllen und zu gesellschaftlicher Wirkung zu bringen.

Unabhängigkeit der Stiftung

Trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit drohen der Förderstiftung – insbesondere einer kleineren – in der Praxis mancherlei Gefahren direkter oder indirekter Abhängigkeit von Dritten (z.B. Mitgliedern des Stiftungsrats), Dienstleistern (z.B. Anwaltskanzleien) und Unternehmen (z.B. Banken), wenn diese ihre Eigeninteressen höher gewichten als die Interessen der Stiftung. Ist sich jedoch der Stifter von Beginn an dieser Risiken bewusst, kann er geeignete Vorkehrungen treffen.

Die Erben des Stifters

Was der Stifter aus seinem Vermögen einer Stiftung widmet, entgeht potentiell seinen Erben. Hier sind vor allem die pflichtteilsgeschützten Erben zu beachten: Eltern, Ehegatten, einge-

tragene Partner und Nachkommen. In ihrem Pflichtteilsanspruch verkürzte Erben können unter Umständen die Stiftungserrichtung anfechten. Um dies zu vermeiden, muss der Stifter darauf achten, dass es nicht zu Pflichtteilsverletzungen kommt. Aus diesem Grund kann er mit den pflichtteilsgeschützten Erben auch Erbverzichts- bzw. Erbaufkaufsverträge abschliessen. Dennoch mag das «entgangene» Vermögen bei Erben einen gewissen «Phantomschmerz» auslösen, der sich noch über Generationen hinweg manifestieren kann. Gelegentlich setzt der Stifter zur Kompensation einer durch seine Stiftungsgründung geschmälernten Erbschaft seine Erben als Stiftungsratsmitglieder ein oder legt sogar fest, dass auch seine fernere Nachkommenschaft im Stiftungsrat vertreten ist. Aus Sicht einer auf lange Frist hin guten Stiftungsführung kann es allerdings problematisch sein, eine gemeinnützige Stiftung über längere Zeit an eine Familie zu binden. Das meritokratische Prinzip, das Stiftungsratsmitglieder nach Fähigkeiten auswählt und an ihren Leistungen misst, bürgt gemeinhin für bessere Resultate als der dynastische Wunsch nach einer Thronfolge. Umgekehrt ist bei vorhandener Befähigung und entsprechendem Engagement nach dem Ableben des Stifters nichts gegen eine Mitwirkung von Familienmitgliedern im Stiftungsrat einzuwenden. (...)

Hinweis der Redaktion: Es folgen 29 Empfehlungen – absolut lesenswert

aus: swissfoundations.ch/Grundsätze

Verein und Verband 2016

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz*

Nach *liechtenstein-journal*, 113 ff und 2016, 18 ff. kommt nun die Entwicklung beim ADAC zur Sprache.

nicht erkennbar ist.¹ Der genannte Katalog ist nicht abschliessend; darüber hinaus sind weitere Zwecke grundsätzlich anerkennungsfähig, wenn sie die Allgemeinheit auf den genannten

Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit ist ein steuerrechtlicher Begriff in §§ 51-68 AO: Die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet ist eine unklare Mischung von Begriffen. Der Katalog der davon umfassten Zwecke in § 52 Abs. 2 AO scheint ebenso zufällig zu sein. Eine Neusystematisierung wäre ebenso Teil einer Vereinsrechtsreform, die derzeit jedoch

* Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich und in Vaduz zugelassen. Er ist ständiger Mitarbeiter der RIW, Chefredakteur des [steueranwaltsmagazin](#) und Herausgeber des [liechtenstein-journal](#) sowie Justitiar im Präsidium der DLRG.

¹ *Strachwitz*, npoR 2014, 306; aktuell *Leuschner*, Zwischen Gläubigerschutz und Corporate Governance: Reformperspektiven des Vereinsrechts, npoR 2016, 99 ff.

Gebieten selbstlos fördern.² Klar ist hingegen die Rechtsfolge: Vereine, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten steuerliche Privilegien. Steuerbegünstigte Körperschaften sind von der Körperschaft-, Gewerbe-, Erbschaft- sowie Schenkungsteuer, Grund- und Grunderwerbsteuer überwiegend befreit. Der Umsatzsteuer unterliegen sie, soweit nicht eine generelle Befreiung greift, gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG mit dem ermässigten Steuersatz von 7%. Sie geniessen aber vollen Vorsteuerabzug; Spenden an steuerbegünstigte Vereine sind beim Geber unter gewissen Voraussetzungen abzugsfähig.³

Es gibt derzeit ca. 250.000 gemeinnützige Vereine in Deutschland.⁴ Die Steuervorteile des Gemeinnützigkeitsrechts unterstützen die Arbeit der steuerbegünstigten Körperschaften direkt durch die Befreiung von Steuerpflichten auf Seiten der Körperschaft und zum anderen dadurch, dass damit steuerliche Anreize für die Unterstützung durch Dritte geschaffen werden. Die Befreiung von Steuerpflichten minimiert den bürokratischen Aufwand, einen steuerbegünstigten Verein zu führen und stellt damit auch eine Kompensation für ehrenamtlich geleistete Arbeit dar, die wiederum den Staat bei der Förderung von Zwecken entlastet, die dem Gemeinwohl im weitesten Sinne dienen. Das Erzielen von Einnahmen wird begünstigt, indem Spenden⁵ und ggf. der Mitgliedsbeitrag beim Zuwendenden steuerlich berücksichtigt werden.

Beispiel ADAC

Der Idealverein als Konzernspitze wurde vor über 30 Jahren durch das umstrittene ADAC-Urteil des BGH ermöglicht. Der I. Zivilsenat des BGH befand 1982 in einer wettbewerbsrechtlichen Entscheidung, die Auslagerung unternehmerischer Aktivitäten auf Tochter-Kapitalgesellschaften sei vereinsrechtlich unbedenklich.⁶ Wegen der rechtlichen und organisatorischen Trennung zwischen Verein und Kapitalgesellschaft könne der von dieser unterhaltene Geschäftsbetrieb dem Verein nicht als eigener zugerechnet werden und lasse dessen Status als nicht-wirtschaftlicher Verein unberührt. In der Folgezeit kam es zu einigen Entscheidungen, die dies bestätigten: Zur öffentlichen Rechnungslegung ist der Holdingverein nicht verpflichtet,⁷ so das *LG München I*. Der ADAC habe keine Unternehmenseigen-

schaft i.S.d. § 11 PublG. Der Unternehmensbegriff des PublG stelle auf eine eigene erwerbswirtschaftliche Betätigung ab. Der ADAC werde «auch nicht dadurch zum Unternehmen, weil er Gesellschafter mehrerer Kaufleute (...) ist». Auch die sonst zwingende Konzernmitbestimmung gilt nicht für den Idealverein.

In der Fachliteratur hat *Reuter* im Münchener Kommentar zum BGB seit jeher vehement widersprochen. Der ADAC sei ein «Problemfall für die Vereinsklassenabgrenzung».⁸ Der Autor führt Gesichtspunkte des Gläubigerschutzes, des Mitgliederschutzes und der «Sozialpflichtigkeit» (insbes. Mitbestimmung) gegen Holdingvereine an. Schliesslich hofft er, dass dem *BGH*, «namentlich dem für das Vereins- und Gesellschaftsrecht eigentlich zuständigen II. Senat, Gelegenheit zu einer nochmaligen, weniger probleblinden Stellungnahme» zu geben sei. Der Gesetzgeber hat noch im Jahr 2014 in einer Stellungnahme des Bundestages zu einer parlamentarischen Anfrage keinen Bedarf zur Änderung des Vereinsrechts, der Bestimmungen über die Publizität und der Rechnungslegungsvorschriften gesehen. Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht vorzuschlagen, das Nebenzweckprivileg gesetzlich zu regeln. Das Nebenzweckprivileg gewährleiste, dass auch Idealvereine sich wirtschaftlich betätigen können, wenn die Tätigkeit als Nebentätigkeit anzusehen ist, die der ideellen Haupttätigkeit zu- und untergeordnet ist. Eine gesetzliche Verankerung des Nebenzweckprivilegs würde nicht zu mehr Rechtssicherheit führen, da im Wesentlichen nur die schon allgemein anerkannten richterrechtlichen Grundsätze zum Nebenzweckprivileg festgeschrieben werden könnten. Für Sonderregelungen für besonders grosse Vereine bestünde ebenfalls kein Bedarf, so die Bundesregierung.⁹

Der ADAC (und auch andere betroffene Grossvereine) wollen es offenbar nicht auf gerichtliche oder gar gesetzgeberische Massnahmen ankommen lassen. Das Verfahren beim AG München, bei dem die Vereinseigenschaft des ADAC überprüft wird, ist noch nicht entschieden.¹⁰ Der ADAC hat in seiner Hauptversammlung im Mai 2016 die Trennung der wirtschaftlichen Aktivitäten von dem Idealverein beschlossen und einen Teil der Aktivitäten in einer gemeinnützigen Stiftung gebündelt. «Im auch weiterhin als Idealverein organisierten ADAC e.V. werden zentrale Mitgliederleistungen wie z.B. Pannenhilfe, Verbraucherschutz, Motorsport, Touristik, Juristische Zentrale (Mitgliederberatung), Verkehr und die Clubzeitschrift «ADAC Motorwelt» zusammengefasst. Kommerzielle Aktivitäten werden in einer

² *Stöber/Otto*, Rn. 86 ff.

³ *Stöber/Otto*, Rn. 82, 1598 ff.; *Reichert*, Rn. 6855 ff.

⁴ *Gersch* in Klein, AO, Rn. 1 ff. Vor § 51.

⁵ *Gersch* in Klein, AO, Rn. 3 Vor § 51 (u.a. zum Crowdfunding).

⁶ *BGH*, 29.09.1982 – I ZR 88/80; BGHZ 85, 84 (ADAC); hierzu u.a. *Schwarz van Berk* in MÜHb. GesR, § 3 Rn. 44 ff.

⁷ *LG München I*, 30.08.2001 – 17 HKT 23689/00, DB 2003, 1316.

⁸ *MüKo/Reuter*, §§ 21, 22, Rn. 11 ff., 16, 51; *Schwarz van Berk* in MÜHb. GesR, § 3 Rn. 44 ff. m.w.N.

⁹ BT-Drucks. 18/1931 vom 27.06.2014.

¹⁰ Statt vieler s. *Leuschner* ZIP 2015, 356.

eigenständigen, klar vom Verein getrennten Aktiengesellschaft (ADAC SE) zusammengefasst. Eine neu zu gründende ADAC Stiftung tritt als dritte Säule neben den Verein und die Aktiengesellschaft. In dieser Stiftung werden die gemeinnützigen Aktivitäten des ADAC gebündelt. Die Stiftungszwecke orientieren sich an den Vereinszwecken des ADAC e.V. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Unfallverhütung, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung sowie der Mildtätigkeit.» so der ADAC.¹¹

Holdingverein

Während der ADAC in wesentlichem Umfang nichtwirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet geht die Frage der Zulässigkeit von

Holdingvereinen einen Schritt weiter. Diese haben den ausschliesslichen Zweck, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu halten, also Holdingfunktionen zu übernehmen. Bei aller Kritik sind diese ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen worden.¹² Hier wird vorgeschlagen, eine Zwischenholding zu implimentieren, um den ideellen Charakter des Vereins zu wahren. Diese übernimmt dann das Beteiligungsmanagement, dabei hält der Verein die Beteiligung an der Zwischenholding. Das Halten und Verwalten der Anteile der Zwischenholding überschreitet den Rahmen des Nebenzweckprivilegs in der Regel nicht.¹³

¹¹ https://www.adac.de/infotestrat/adac-im-einsatz/motorwelt/hauptver-sammlung_2016.aspx (Mai 2016).

¹² *Schwarz van Berk* in MÜHb. GesR, § 3 Rn. 47 ff. m.w.N.

¹³ *Knof* in MÜHb. GesR, § 12 Rn. 47 m.w.N.

Anzeige

WAGNER  JOOS
RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE FÜR HANDELS-
UND GESELLSCHAFTSRECHT

Konstanz / Zürich / Vaduz

Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Peter Joos, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Rüdiger Bock, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Christian Merz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

www.wagner-joos.de

veranstaltungen

Liechtenstein

Universität Liechtenstein

Institut für Finanzdienstleistungen

FL House of Finance

Das Institut für Finanzdienstleistungen der Universität Liechtenstein bildet den Wissenspool für die Themenbereiche Asset und Wealth Management, Banking, Corporate Finance und Financial Management, nationales, europäisches und internationales Gesellschafts-, Finanzmarkt- und Bankrecht sowie Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht. In den Tätigkeitsfeldern Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Wissenstransfer werden diese Themenbereiche von verschiedenen Lehrstühlen in den Bereichen Finance, Recht und Steuern wahrgenommen. Das Institut für Finanzdienstleistungen wird durch die Besetzung neuer Lehrstühle und den Ausbau der Forschung sukzessive zu einem integrierten, konsequent auf Wealth Management fokussierten FL House of Finance fortentwickelt und strategisch auf die Themenbereiche Private Wealth Management, international tätige Unternehmen und internationale Finanzplätze ausgerichtet.

Propter Homines Lehrstuhl für Bank- und Finanzmarktrecht

Ein zentrales Forschungsgebiet des Propter Homines Lehrstuhls für Bank- und Finanzmarktrecht ist das Recht des Asset Managements, zu dem u.a. das Recht der individuellen Vermögensverwaltung, der kollektiven Vermögensverwaltung durch Investment- und Pensionsfonds sowie verwandter Bereiche des Bank- und Versicherungsrechts zählen (z.B. Recht der Depotbanken, Anlagestrategien von Versicherungsunternehmen). Der zweite Schwerpunkt ist die Regulierung und Organisation von Banken und Finanzdienstleistern nebst der Eigenmittelregulierung und den Pflichten ihrer Organe (Geschäftsleitung, Verwaltungs- und Aufsichtsräte). Als dritter Schwerpunkt ist das Recht der Wertpapierverwahrung und -übertragung mit der Bestellung von Sicherheiten nennen.

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Bank- und Finanzmanagement

Der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Bank- und Finanzmanagement setzt sich schwerpunktmässig mit Fragestellungen

zum Asset Management auseinander. Insbesondere wird dabei zu Fragestellungen geforscht, die eine zentrale Rolle für den Standort Liechtenstein spielen. Dazu gehören Forschungsfragen aus den Bereichen der Equity Investment Strategien und kollektiven Kapitalanlagen, des Management von Währungsrisiken (z.B. in Form von modernen Carry Trade-Strategien oder im Corporate Finance) und des Sustainable Investings.

Die Ergebnisse auf diesen Forschungsgebieten fliessen in die Lehrtätigkeit auf Bachelor-, Master- und Doktoratsebene, sowie in zahlreiche Weiterbildungsaktivitäten und Tagungsveranstaltungen ein. Transferprojekte bewegen sich überwiegend ebenfalls in diesen Themenbereichen. Der Lehrstuhl zeichnet ausserdem verantwortlich für die akademische und operative Leitung des MSc in Finance und des EMBA in International Asset Management.

ooOoo

Weiterbildung Compliance und Treuhandwesen, Start 2017

Zertifikatsstudiengang Compliance-Officer

Abschluss: Zertifizierter Compliance-Officer

Start: 7. Februar 2017

Der Studiengang vermittelt praxisorientiert Fachkompetenzen für die Compliance-Beauftragten in Banken, Treuhand-, Vermögensverwaltungs- und Industrieunternehmen, Versicherungen, Fonds sowie Öffentlichen Einrichtungen.

Anmeldeschluss: 14. November 2016

Diplomstudiengang Treuhandwesen

Abschluss: Diplomierter liechtensteinischer Treuhand-Experte
Start: 6. März 2017

Der Studiengang vermittelt vertiefendes Wissen additiv zu den im Zertifikatsstudiengang erworbenen Fachkenntnissen in den Bereichen Recht, Steuern, Betriebswirtschaft, Finanzberatung sowie Liechtenstein Spezifika im Treuhandwesen.

Anmeldeschluss: 16. Dezember 2016

Zertifikatsstudiengang Treuhandwesen

Abschluss: Liechtensteinischer Treuhand-Sachverständiger

Start: 9. Februar 2018

Der Studiengang vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Recht, Steuern, Betriebswirtschaft sowie Finanzberatung.

Anmeldeschluss: 10. November 2017

Für den persönlichen Kontakt steht Ihnen Frau Paulina Bracher, MSc (Tel: +423 265 11 62, paulina.bracher@uni.li) gerne zur Verfügung.

Universität Liechtenstein, Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen

ooOoo

Auslagerungen und Kooperationen unter MiFID II, Halbtageskonferenz

Mittwoch, 29. Juni 2016

Bei der 4. MiFID II-Konferenz wird das Thema Auslagerungen und Kooperationen im Rahmen der Vermögensverwaltung aus ökonomischer, juristischer und praktischer Perspektive eingehend erläutert. Zudem werden die zukünftigen Regelungen unter MiFID II/MiFIR vorgestellt und deren Auswirkungen ausgelotet.

Als Referenten konnten wieder renommierte Experten aus Wissenschaft und Praxis gewonnen werden: Im ersten Themenblock zu den wirtschaftlichen Hintergründen wird *Prof. Menichetti* Effizienzpotenziale von Auslagerungen und Kooperationen darstellen; sodann wird Dr. Frick über seine Erfahrungen mit dem Kooperationsmodell von Luxor Asset Management berichten. Im zweiten Themenblock, der den rechtlichen Rahmenbedingungen gewidmet ist, erörtert *Herr Concin* von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie die künftigen Bedingungen für Auslagerungen und Kooperationen unter dem MiFID II-Umsetzungsentwurf. Es folgen Spezialreferate zur Auslagerung der internen Revision (*Hr. Hutter*), der Compliance- und Risikomanagementfunktion (*Dr. Stöckl*) sowie in den IT-Services im Bereich Back- und Front-Office (*Hr. Schwertfeger*). Den Abschluss der Veranstaltung bilden die Referate von Dr. Ochsner bezüglich des Änderungsbedarfs am Organisationshandbuch der Vermögensverwalter und von *Prof. Zetzsche* zu den rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten von Auslagerungen und Kooperationen unter MiFID II.

ReviTrust Grant Thornton AG, Schweiz/Liechtenstein, Profidata Group, Vaduz, Raiffeisen Privatbank Liechtenstein und dem Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) unterstützten die Veranstaltung.

Vorgesehenes Programm

- 13:30 Begrüssung, *Prof. Dr. Dirk Zetzsche*, LL.M., Inhaber des Propter Homines Lehrstuhls für Bank- und Finanzmarktrecht, Institut für Finanzdienstleistungen, Universität Liechtenstein
- 13:40 Wirtschaftliche Rahmendaten zur Auslagerungen und Kooperationen unter Vermögensverwaltern, *Prof. Dr. Marco J. Menichetti*, Lehrstuhl für Betriebswirt-

schaftslehre, Institut für Finanzdienstleistungen, Universität Liechtenstein

- 14:05 Unabhängiger Vermögensverwalter – quo vadis?, *Dr. iur Kuno Frick*, Luxor Asset Management Trust reg., Balzers
- 14:30 Auslagerungen und Kooperationen im Kontext des Liechtensteinischen Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der MiFID-II-Richtlinie, *Mag. iur. Claudio Concin*, Bereich Wertpapiere, Leiter Abteilung Recht, Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Vaduz
- 14:55 Auslagerung der Internen Revision, *Egon Hutter*, Wirtschaftsprüfer, ReviTrust Grant Thornton AG, Schaan
- 15:20 Auslagerungen und Kooperationen bei Compliance und Risikomanagement (insb. Durch kleinere und mittlere Finanzintermediäre), *Dr. iur Georg Stöckl*, Mitglied der Geschäftsleitung Raiffeisen Privatbank Liechtenstein AG, Vaduz
- 16:15 Die IT-Lösungen für Finanzintermediäre aufgrund der Anforderungen von MiFID II, *Marcel Schwertfeger*, Bereichsleiter e-AMIS Customer Services, Urdorf, CH
- 16:40 Auslagerungen und Kooperationen gemäss Organisationshandbuch, *Dr. Stephan Ochsner, LL.M.*, Ochsner Consulting Est., Vaduz
- 17:05 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zu Auslagerungen und Kooperationen unter MiFID II, *Prof. Dr. Dirk Zetzsche, LL.M.*, Inhaber des Propter Homines Lehrstuhls für Bank- und Finanzmarktrecht, Institut für Finanzdienstleistungen, Universität Liechtenstein
- 17:30 Schlusswort, *Prof. Dr. Marco J. Menichetti*, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Institut für Finanzdienstleistungen, Universität Liechtenstein

ooOoo

Lunch & Learn, Seminarveranstaltung

Dienstag, 28. Juni 2016

Konfiskation und Verfall – Neue Wege zum strafrechtlichen Zugriff auf Vermögenswerte

Editorial

Das liechtensteinische Rechtssystem ist aus vielerlei Gründen einem starken Wandel unterworfen. Totalrevisionen und tiefgreifende Überarbeitungen althergebrachter Gesetzesgrundlagen stehen schon beinahe an der Tagesordnung. Mit «Lunch & Learn» bieten wir Ihnen an, sich in kürzester Zeit – während der Mittagspause – mit den Auswirkungen gesetzlicher Neuerungen zu befassen und das entsprechende Handwerkszeug

mitzubekommen, um die neuen Erkenntnisse im beruflichen Alltag schnell und richtig umzusetzen.

Mit 01.06.2016 treten in Liechtenstein die geänderten Bestimmungen über Konfiskation (§ 19a StGB) und Verfall (§§ 20 ff StGB) in Kraft. Die neue Rechtslage ist insbesondere aufgrund des am 17. November 2009 ratifizierten Strafrechtsübereinkommens über Korruption des Europarates und des von GRECO am 21. Oktober 2011 vorgelegten Evaluationsberichts erforderlich. Damit werden neue und zum Teil sehr weitreichende Möglichkeiten des Zugriffs auf Vermögenswerte des Täters, unter Umständen aber auch Dritter eröffnet. Als Beispiel kann dabei die nach der neuen Rechtslage vorgesehene Möglichkeit genannt werden, ein von einem Geldwäscher bei der Tatbegehung benutztes Fahrzeug zu konfiszieren.

Den Neuregelungen liegt die österreichische Rechtslage als Vorbild zugrunde, wobei aber beim Verfall Änderungen gegenüber diesem – in Österreich durchaus sehr kritisch betrachteten – Regelungswerk vorgenommen wurden. Hier soll ein Überblick über die Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsmöglichkeiten gegeben sowie Abgrenzungsfragen erörtert werden. Auch die Grenzen dieser Neuregelungen sollen beleuchtet werden.

Anlässlich dieses *Lunch & Learn* wird Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold, Professor am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Wien, den Teilnehmenden einen ausführlichen Überblick über die neuen Vorschriften der Konfiskation (§ 19a StGB) und des Verfalls (§§ 20 ff StGB) geben. Dabei wird unter anderem die Zulässigkeit der Neuregelungen im Hinblick auf die in der StPO normierten Verfahrensgarantien bzw. die Garantien des Art 6 EMRK ausführlich erläutert.

Vorgesehenes Programm

- 12:15 **Begrüßung**, Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, Institut für Finanzdienstleistungen, Universität Liechtenstein
- 12:30 **Konfiskation und Verfall – Neue Wege zum strafrechtlichen Zugriff auf Vermögenswerte**, Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Wien
- 13:45 Schluss der Veranstaltung

ooOoo

Das Liechtensteinische IPRG – Reform- oder Erfolgsmodell?

Donnerstag, 30. Juni 2016, 13.30 – 18.30 Uhr

Prominente Referenten aus dem In- und Ausland sowie aus Praxis und Wissenschaft werden das Liechtensteinische IPR auf

seine Praxistauglichkeit und seine Vereinbarkeit mit anderen Kollisionsrechten hin untersuchen.

Zunächst widmen sich die Referenten dem Gesellschafts-, Vertrags- und Insolvenzrecht. Im Mittelpunkt steht dabei die Tauglichkeit des IPRG für Liechtenstein in seiner Funktion als Registersitz für zahlreiche Rechtsträger, insbesondere Gesellschaften, Stiftungen, Trusts und Anstalten.

Im zweiten Teil wird sich der Fragen des Privat-, Bank- und Investmentrechts angenommen. Behandelt werden die Herausforderungen, die das internationale Erbrecht an das IPRG stellt. Des Weiteren wird die Tauglichkeit des IPRG für den Schiedsstandort Liechtenstein untersucht. Ein Blick auf das Bank- und Investmentrecht rundet das Programm ab.

Universität Liechtenstein, Institut für Finanzdienstleistungen

ooOoo

Verpasst?

Am 16.06.2016 fand die Jahresversammlung der IFA Liechtenstein sowie das anschließende Fachsymposium zum Thema statt:

Internationales Steuerrecht Liechtensteins im Praxistest – Erfahrungen und Einschätzungen von Praktikern unter Einbringung von konkreten Beispielen

Im materiellen Teil der Veranstaltung widmete sich der Veranstalter dem internationalen Steuerrecht Liechtensteins. *Priska Rösli* von der ReviTrust Grant Thornton Advisory gab einen Überblick über die für Liechtenstein relevanten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. *Dr. Irene Salvi* von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung sprach über ihre aktuellsten Erkenntnisse betreffend BEPS, EU Code of Conduct sowie den steuerlichen Aspekten des EWR.

Sodann teilte *Dr. Markus Summer* von Marxer & Partner Rechtsanwälte mit einer Fallstudie seine Erfahrungen betreffend Entlastung von ausländischen Quellensteuern ohne Anwendung von DBA mit. Er berichtete, warum dies im europäischen Kontext teilweise möglich ist und welche Länder dies im Verhältnis zu Liechtenstein zulassen. Der nachfolgende Referent *Stefan Oesterhelt* von Homburger ging danach auf die Entlastung von der schweizerischen Verrechnungssteuer unter dem DBA FL-CH sowie die spezifischen Voraussetzungen in diesem Zusammenhang ein.

Im Anschluss an diese Kurzreferate moderierte *Martina Benedetter* die Paneldiskussion. Sie ging in der Diskussion der Frage nach, welche spürbaren Fortschritte im internationalen Steuerrecht Liechtensteins in den nächsten fünf Jahren zu erwarten sind

und wie in der täglichen Praxis mit der hohen Komplexität des internationalen Steuerrechts umgegangen werden soll. Neben den oben Referentinnen und Referenten nahmen an der Paneldiskussion auch *Bernhard Büchel* von der Liechtensteinischen Steuerverwaltung und *Dr. Marco Felder* von der Felder Sprenger & Partner teil.

Marco Felder, Präsident IFA Liechtenstein

ooOoo

Schweiz

Beste Stiftungsratspraxis

Nicht der Stifter oder die Stifterin und schon gar nicht die Aufsichtsbehörde sind für die Stiftung verantwortlich, sondern der Stiftungsrat. Er führt die Stiftung und bestimmt die gesamte Tätigkeit der Stiftung. Dies ist eine unternehmerische Aufgabe und mit wachsenden Herausforderungen verbunden. Die diesjährige Ausgabe von «Beste Stiftungsratspraxis» beschäftigt sich deshalb mit dem Stiftungsrat selbst, seiner Zusammensetzung und Funktionsweise, dem Profil eines geeigneten Stiftungsratsmitglieds und der erfolgreichen Suche, der Verweildauer, der Nachfolgeplanung und der spezifischen Rolle von Familienangehörigen.

Das Seminar richtet sich an angehende, neue und erfahrene Stiftungsräte gemeinnütziger Schweizer und liechtensteinischen Stiftungen, an Vertreter aus Aufsichts- und Steuerbehörden sowie an Berater (Recht und Finanzen) aus dem Stiftungsumfeld. Wertvolle Inputs erhalten auch angehende Stifterinnen und Stifter. Die Teilnehmenden erhalten ein Teilnahmezertifikat.

Referierende

- *Prof. Dr. sc. nat. Christof Aegerter*, cogito foundation, Wollerau und Physik-Institut an der Universität Zürich
- *Dr. iur. Roman Baumann Lorant*, Rechtsanwalt, Dufour Advokatur Notariat, Basel
- *Dr. iur. Dr. iur. h.c. Ursula Brunner*, Rechtsanwältin, Ettler-suter Rechtsanwälte, ehemaliges Mitglied des Stiftungsrates Stifung Landis & Gyr, Zürich
- *lic. phil. I, Beate Eckhardt*, MScM, Geschäftsführerin Swiss Foundations, Zürich
- *Dr. rer. pol. Michèle Etienne*, Mitgründerin GetDiversity GmbH, Bern
- *Dr. iur. Manuel Liatowitsch*, Rechtsanwalt, Partner bei Schellenberg Wittmer AG, Zürich

- *Dr. iur. et phil. Thomas Sprecher*, Rechtsanwalt, LL.M., Partner bei Niederer Kraft & Frey AG, Zürich
- *lic. iur. Roger Tischhauser*, Direktor, BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
- *Prof. Dr. rer. pol. Georg von Schnurbein*, Direktor Center for Philanthropy Studies, Basel
- *Dr. sc. nat. Pascale Vonmont*, Stv. Direktorin Gebert Rüt Stiftung, Basel

Programm

- | | |
|-------------------|--|
| 10.30 – 10.40 Uhr | Begrüssung und Einführung, <i>Beate Eckhardt</i> |
| 10.40 – 11.10 Uhr | Der Stiftungsrat als Gremium: Wie soll der Stiftungsrat zusammengesetzt sein? <i>Roman Baumann Lorant</i> |
| 11.10 – 11.40 Uhr | Profil: Was muss ein Stiftungsrat heute mitbringen? <i>Pascale Vonmont</i> |
| 11.40 – 12.10 Uhr | Rekrutierung: Wie finde ich das richtige Stiftungsratsmitglied? <i>Michèle Etienne</i> |
| 12.15 – 13.30 Uhr | Mittagessen |
| 13.30 – 14.00 Uhr | Wahl, Wiederwahl, Rücktritt und Abwahl: Wie soll sich der Stiftungsrat erneuern? Wie Konflikte vermeiden? <i>Manuel Liatowitsch</i> |
| 14.00 – 14.30 Uhr | «Mais» im Stiftungsrat: Wie bewältigt der Stiftungsrat interne Konflikte? <i>Thomas Sprecher</i> |
| 14.30 – 15.00 Uhr | Die Rolle der Aufsicht bei Konflikten <i>Roger Tischhauser</i> |
| 15.00 – 15.30 Uhr | Kaffeepause |
| 15.30 – 16.00 Uhr | Honorierung: Was darf, was soll der Stiftungsrat verdienen? <i>Georg von Schnurbein</i> |
| 16.00 – 16.30 Uhr | Lost in Transition: Der Generationenwechsel in der Stifterfamilie <i>Podiumsdiskussion mit Ursula Brunner und Christof Aegerter; die Fragen stellt Thomas Sprecher</i> |
| 16.30 Uhr | Apéro |

Ort

Kongresshaus Zürich, Gotthardstrasse 5, 8002 Zürich, Gartensaal, Eingang Claridenstrasse 5

Leitung

Dr. iur. et phil. Thomas Sprecher, Zürich

Unterlagen

Die Unterlagen werden an der Veranstaltung abgegeben.

Kosten

CHF 600.– inkl. Unterlagen, Mittagessen, Pausenverpflegung und Apéro; CHF 500.– inkl. Unterlagen, Mittagessen, Pausenverpflegung und Apéro für Mitglieder

SwissFoundations und EIZ

Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, CH-8001 Zürich, Tel.: +41 44 634 48 91, Fax: +41 44 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.uzh.ch, Website: www.eiz.uzh.ch



Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer in der Schweiz aufgepasst

Neue Präzisierung bei der Abgrenzung einer meldepflichtigen von einer nicht meldepflichtigen Dienstleistungserbringung in der Schweiz.

Wer ist betroffen?

Selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer aus den EU-27/EFTA-Staaten sowie Unternehmen mit Sitz in den EU-27/EFTA-Staaten können während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz erwerbstätig sein. Für sie besteht lediglich eine Meldepflicht (sogenanntes Meldeverfahren).

Meldepflichtig sind alle Tätigkeiten in der Schweiz, bei denen in der Schweiz eine meldepflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Damit stellt sich regelmässig die Frage, wann in der Praxis eine meldepflichtige Erwerbstätigkeit – zum Beispiel bei Aufmassarbeiten, Kundenmeetings oder Kundenakquise – vorliegt.

Was ist neu?

Diese Abgrenzung, wann eine Tätigkeit meldepflichtig bzw. nicht meldepflichtig ist, wurde nun neu präzisiert. Sie lässt anhand einiger Beispiele wie folgt darstellen:

Beispiele für nicht meldepflichtige Erwerbstätigkeiten

- Theoretische und technische Kurse (ohne Einbezug in Arbeitsprozess/produktive Tätigkeit) – zum Beispiel konzerninternes Verkaufstraining
- Repräsentative Einsätze von Kadermitgliedern
- Kundenmeetings in Form von Vertragsverhandlung und Vertragsunterzeichnung
- Kundenmeetings in Form von unverbindlichem Kundentreffen zur Pflege der Geschäftsbeziehung
- Konzern- bzw. unternehmensinterne Meetings in Form von Strategiesitzung, Kick-off Meetings, Koordinierung von Aktivitäten oder zum Informationsaustausch

- Reine Warenlieferung
- Teilnahme an Konferenz oder Workshop ohne selber Präsentation zu halten

Beispiele für meldepflichtige Erwerbstätigkeiten

- Kundenmeetings in Form von Beratungsgesprächen
- Kundengespräche zum weiteren Vorgehen oder zur Planung von Projekten
- Abnahme von Arbeiten
- Vorarbeiten vor Vertragsschluss – zum Beispiel Massarbeiten, um eine Offerte erstellen zu können (Auftrag ist noch nicht sicher)
- Massarbeiten nach Vertragsschluss
- Konzern- bzw. unternehmensinterne Treffen und Besprechungen zu Projekten
- Kundenakquisition
- Projekteinsätze
- Reparatur-, Wartungs- oder Garantiarbeiten
- Aufbau, Montage, Installationen und Endkontrollen
- Trainings on the job
- Einarbeitung und Ausbildung mit einer Integration in den Arbeitsprozess, produktionsbezogen
- Praktika, Traineeaufenthalte
- Redner bei Konferenz, Wissenstransfer als Trainer
- Seelsorgerische und künstlerische Tätigkeiten

Was müssen Dienstleistungserbringer nun tun?

Grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringern wird dringend empfohlen, ihre Tätigkeiten in der Schweiz dahingehend zu überprüfen, ob für diese eine Meldepflicht besteht. Je nach Ergebnis müssen zum Beispiel die Arbeitsprozesse an die Vorlaufzeit von acht Tagen, mit der eine Meldung abgegeben werden muss, angepasst werden. Des Weiteren muss beachtet werden, dass meldepflichtige Vorgänge das 90 Tage Kontingent belasten. Schliesslich ist an die Einhaltung der Schweizer Lohn- und Arbeitsbestimmungen, insbesondere der Schweizer Mindestlohnbestimmungen, zu denken.

Handelskammer Deutschland-Schweiz, Dr. Marion Hohmann-Viol

aus: Handelskammerjournal, 08.06.2016

9. isa Jahreskongress «von Profis für Profis» auf Mallorca vom 15. bis 17. September 2016

Der isa Kongress 2016 bietet auch dieses Jahr wieder ein aussergewöhnliches, vielfältiges Programm für einen werthaltigen, fachlichen Austausch mit über 20 Referenten aus D, CH, L, FL und I, die Ihnen während des gesamten Kongresses exklusiv zu Verfügung stehen, sowie diverse isa Social Events zur Pflege von Businessfreundschaften. Freuen Sie sich auf:

- top aktuelle Fallstudien zu steuerlich-, rechtlich sowie finanzrelevanten Fachthemen rund um den Private Client,
- einen Blick in die Zukunft mit einem Zukunftsforscher und mit FinTech-Kennern am runden Tisch,
- unsere diversen Social Events – u.a. ein exklusiver Dinner Speech am Donnerstag Abend zur Thematik «Diamanten als Anlagemöglichkeit- und
- auf unseren Freitagabend-Event, wenn wir zusammen mit unserem Partner Luxury Hideaway ausgewählte Unternehmerpersönlichkeiten unter dem Motto «Entrepreneurs meet Experts» einladen.

Weitere Infos zum **Programmablauf** und zu den **Referenten** finden Sie unter **www.isa-international.org**.
isa Internationale Standortakademie AG, Stansstadterstrasse 90, CH-6371 Stans



«Quo Vadis – Finanzplatz Schweiz? Risiko, Risikoorientierung und Risikomanagement» Donnerstag, 25. August 2016

Leitung

Prof. Dr. Peter Nobel, Prof. Dr. Rolf H. Weber
<http://www.eiz.uzh.ch/weiterbildung/seminare/>

Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, CH-8001 Zürich, Tel.: +41 44 634 48 91, Fax: +41 44 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.uzh.ch, Website: www.eiz.uzh.ch



19. Zürcher Konferenz Mergers & Acquisitions Donnerstag, 1. September 2016, 09.15 – 17.00 Uhr, Lake Side Casino Zürichhorn

Leitung

Dr. Rudolf Tschäni

Die Konferenz hat zum Ziel, die Teilnehmer mit den neuesten Entwicklungen im M&A-Bereich vertraut zu machen. Die Referenten sind erfahrene Kenner in diesem Gebiet. Die Tagung richtet sich in erster Linie an Juristen und Finanzberater. Sie dient gleichzeitig als anregender Austausch der Schweizer M&A-Community.

Dem Wunsch der Teilnehmer entsprechend liegt der Akzent auch in diesem Jahr auf Bereichen, welche privat gehaltene Aktiengesellschaften betreffen. Dazu gehören der Umgang mit Compliance-Risiken im M&A-Prozess, die Schadloshaltung in M&A-Verträgen sowie die Versicherung von Risiken aus Zusicherungen, welche alle unter dem Aspekt des Ermitteln von Risiken und deren Minimierung zu sehen sind. Industriebezogen werden M&A-Transaktionen im Pharmabereich besonders dargestellt und Governance-Aspekte für einmal nicht bei Publikumsgesellschaften sondern bei Familiengesellschaften, wenn diese von einer M&A-Transaktion erfasst werden. Sozusagen «leider» ist das Thema Unternehmensverkäufe in der Krise zurzeit aktuell und wird sowohl aus Käufer- und Verkäufersicht behandelt. Bezüglich Publikumsgesellschaften wird auf aktuelle Fälle zum Mindestpreis, der Best Price Rule und dem Pflichtangebot eingegangen. Schliesslich befasst sich eine Aussensicht (aus London durch Vertreter von Perella) mit M&A, bei denen Schweizer Unternehmen beteiligt sind.

Wie bisher berichten die Referenten aus ihrer eigenen Erfahrung und Beobachtung sowie mit einem praktischen Ansatz.

Referierende

- *Dietrich Becker*, Perella Weinberg Partners, London
- *Dr. Daniel Daeniker*, Rechtsanwalt, Homburger AG, Zürich
- Hans-Jakob Diem, Rechtsanwalt, Lenz & Staehelin, Zürich
- Philipp Haas, Rechtsanwalt, Niederer Kraft und Frey Ltd., Zürich
- Stefan Jentzsch, Perella Weinberg Partners, London
- Severin Roelli, Rechtsanwalt, Pestalozzi Rechtsanwälte AG, Zürich
- PD Dr. Urs Schenker, Rechtsanwalt, Walder Wyss Ltd., Zürich
- Dr. Rudolf Tschäni, Rechtsanwalt, Lenz & Staehelin, Zürich
- Dr. Alexander Vogel, Rechtsanwalt, meyerlustenberger lachenal, Zürich
- Prof. Dr. Rolf Watter, Rechtsanwalt, Bär & Karrer AG, Zürich, Titularprofessor für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich

Programm

- | | |
|-------------------|---|
| 09.15 – 09.25 Uhr | Begrüssung, Rudolf Tschäni |
| 09.25 – 10.05 Uhr | Schadloshaltung in M&A-Verträgen, Rolf Watter |

10.05 – 10.45 Uhr	M&A-Transaktionen im Pharmabereich, Philipp Haas
10.45 – 11.15 Uhr	Kaffeepause
11.15 – 11.55 Uhr	Mindestpreis, Best Price Rule und Angebotspflicht, Rudolf Tschäni, Hans-Jakob Diem
11.55 – 12.35 Uhr	M&A und Governance bei Familiengesellschaften, Daniel Daeniker
12.35 – 13.50 Uhr	Mittagessen
13.50 – 14.30 Uhr	Umgang mit Compliance-Risiken im M&A-Prozess, Severin Roelli
14.30 – 15.10 Uhr	M&A mit Schweizer Unternehmen als Beteiligte – a view from London, Dietrich Becker, Stefan Jentzsch
15.10 – 15.40 Uhr	Kaffeepause
15.40 – 16.20 Uhr	Unternehmensverkäufe in der Krise – Käufer- und Verkäufersicht, Alexander Vogel
16.20 – 17.00 Uhr	Die Versicherung von Risiken aus Zusicherungen, («Warranty Insurance»), Urs Schenker

Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56, CH-8001 Zürich, Tel.: +41 44 634 48 91, Fax: +41 44 634 43 59, E-Mail: eiz@eiz.uzh.ch, Website: www.eiz.uzh.ch

ooOoo

Hochkarätige EXPERTsuisse Jahrestagung am 15. September 2016 in Bern

Der Branchenevent von EXPERTsuisse findet dieses Jahr am 15. September im Berner Kursaal zum Thema «Qualität und Attraktivität der Prüfungs- und Beratungsbranche» statt.

Namhafte Referenten, wie Bundespräsident *Johann Schneider-Ammann* und economiesuisse-Präsident *Heinz Karrer*, werden an dieser von *Stephan Klapproth* moderierten Veranstaltung ihre Ansichten zu folgenden Themen darlegen:

- Was sichert die Qualität in den verschiedenen Prüfungs- und Beratungssegmenten?
- Welche Regulierung ist hierzu sinnvoll und welche nicht?
- Wie ist das Zusammenspiel von Qualität und Attraktivität der Branche?
- Welche Rolle spielen Nachwuchs- und Frauenförderung für die Branchenattraktivität?
- Wie können sich Unternehmen der Branche entwicklungs- und zukunftsfähig halten?

<http://www.expertsuisse.ch/kurskalender?c=216602>

Anzeige

WAGNER  JOOS

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE FÜR HANDELS-
UND GESELLSCHAFTSRECHT

Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Peter Joos, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Rüdiger Bock, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Christian Merz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Konstanz / Zürich / Vaduz

www.wagner-joos.de

aktuelles

Schweiz

Verdecktes Eigenkapital

Ausgangslage

Bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns und des steuerbaren Kapitals sind gemäss den kantonalen und dem eidgenössischen Steuerrecht auch das verdeckte Eigenkapital und die darauf entfallenden Schuldzinsen zu berücksichtigen. Ziel dieser Regelung ist es, die auf dem aus steuerlicher Sicht zu hohem Fremdkapitalanteil bezahlten Zinsen nicht als abzugsfähigen Aufwand, sondern als Dividenden zu behandeln.

Definition

Als «verdecktes Eigenkapital» gilt Fremdkapital, welchem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Dabei handelt es sich um Darlehen an die Gesellschaft von einer der Gesellschaft nahestehenden Person (Anteilhaber oder diesem nahestehenden Personen) oder Darlehen von Dritten, welche durch eine solche Person gesichert sind. Buchmässig ist das verdeckte Eigenkapital demnach dem Fremdkapital zugeordnet. Wenn das Fremdkapital wirtschaftlich demselben Risiko ausgesetzt ist, wie normales Eigenkapital, liegt verdecktes Eigenkapital vor.

Anreiz des verdeckten Eigenkapitals

Hinter der Schaffung von hohem Fremdkapital durch der Gesellschaft nahestehende Personen steht der Gedanke der Vermeidung der steuerlichen Doppelbelastung. Gewinne werden bei der Gesellschaft als Ertrag und im Zeitpunkt der Ausschüttung beim Gesellschafter als (Dividenden-) Einkommen besteuert. Die aus einem Darlehen fliessenden Zinsen stellen auf Stufe der Gesellschaft grundsätzlich geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Dies führt zu einer Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuer und die Verrechnungssteuer entfällt.

Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat zum Thema des verdeckten Eigenkapitals ein Kreisschreiben erlassen. Grundsätzlich ist bei dessen Ermittlung vom Verkehrswert der Aktiven auszugehen. Daneben hat die ESTV für eine grosse Reihe von einzelnen Aktiven den zulässigen Fremdfinanzierungsanteil festgelegt. Als Faustregel gilt die Berechnung, dass das maximal zulässige Fremdkapital 6/7 der Bilanzsumme betragen darf. Sobald und soweit die ausgewiesenen Schulden die vorgegebenen Prozentsätze überschreiten, wird im Umfang des

übersteigenden Betrages automatisch verdecktes Eigenkapital angenommen.

Ausschluss von verdecktem Eigenkapital

Nie als verdecktes Eigenkapital gilt Fremdkapital, das von unabhängigen Dritten ohne Sicherstellung durch eine der Gesellschaft nahestehende Person zur Verfügung gestellt wird. Zudem steht der betroffenen Gesellschaft stets der Nachweis offen, dass die konkrete Finanzierung dem Drittvergleich standhält.

Steuerliche Behandlung

Zum steuerbaren Gewinn einer Gesellschaft gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, welcher als verdecktes Eigenkapital gilt. Diese Schuldzinsen werden nicht zum Abzug zugelassen. Werden Darlehen von nahestehenden Personen zu einem unter dem gemäss Merkblatt der ESTV anerkannten marktüblichen Zins gewährt (siehe GHR TaxPage vom März 2016, <http://www.ghr.ch/index.php?section=downloads&cmd=15>), wird vom gesamten Schuldzins derjenige Teil als abzugsfähig anerkannt, welcher dem von der ESTV anerkannten marktüblichen Zins entspricht. Nur die überschüssende Differenz wird aufgerechnet. Das verdeckte Eigenkapital unterliegt zudem der kantonalen Kapitalsteuer. Erfolgt die Deklaration des verdeckten Eigenkapitals und der darauf entfallenden Zinsen nicht freiwillig und damit fristgerecht, verwirkt das Rückforderungsrecht gegenüber der Verrechnungssteuer, was zu einem Anstieg der Steuerbelastung auf den Zinsen von 35% führt.

Empfehlung

Es besteht ein grosser Spielraum bei der Planung und Strukturierung der Finanzierung einer Gesellschaft. Um diesen optimal zu nutzen, empfiehlt sich, die Möglichkeiten im Einzelfall vorab im Detail auszuloten.

aus: GHR Taxpage, Juni 2016

ooOoo

Wirtschaftskriminalität

Wirtschaftskriminalität richtet weltweit jährlich einen Schaden in Milliardenhöhe an. Auch in der Schweiz leiden zahlreiche Unternehmen unter solchen kriminellen Aktivitäten. Doch wie sieht der typische Täter aus? KPMG hat dies im Rahmen einer internationalen Studie analysiert.

Der typische Wirtschaftsdelinquent in der Schweiz ist männlich, zwischen 46 und 55 Jahre alt und Mitglied des Kaders. Sein kriminelles Wirken wird dabei immer häufiger durch die Technologie unterstützt: Wie eine aktuelle internationale Forensik-Studie

von KPMG zeigt, waren von 750 Betrugsfällen in 78 Ländern 24% stark durch technologische Mittel begünstigt.

aus: KPMG aktuell, profile of a fraudster

ooOoo

AIA-Verordnung – ein Schritt näher zur AIA-Umsetzung

Am 18.5.2016 wurde vom Bundesrat die Vernehmlassung zur Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen in der Schweiz lanciert. Zweck der AIA-Verordnung ist die Regelung von weiteren relevanten Details zur Umsetzung des AIA. Somit ergänzt sie das Schweizer AIA-Gesetz sowie den globalen Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS).

Nachdem am 1.1.2016 der AIA bereits zwischen den EU Staaten (ohne Österreich) und insbesondere Liechtenstein in Kraft getreten ist, wird der AIA auch in der Schweiz am 1.1.2017 in Kraft treten. Das AIA-Gesetz wurde bereits im Dezember 2015 vom Parlament genehmigt. Ebenfalls bereits vom Parlament genehmigt wurden die AIA-Abkommen mit der EU (betreffend alle EU-Staaten) sowie Australien. Ausstehend ist somit nur noch die formelle Genehmigung der AIA-Abkommen mit Guernsey, Insel Man, Island, Japan, Jersey, Kanada, Norwegen und Südkorea. Entsprechend wird aller Voraussicht nach im September 2018 betreffend das Jahr 2017 ein Datenaustausch zwischen der Schweiz und all diesen Staaten stattfinden.

Transparente Behandlung von Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten

Art. 1 der AIA-Verordnung bringt eine wesentliche Vereinfachung für die Umsetzung des AIA durch Schweizer Finanzinstitute:

Unter dem AIA müssen nicht nur Banken und gewisse Versicherungen die Meldepflichten erfüllen, sondern auch Sitzgesellschaften, Trusts und Stiftungen, welche als Investmentunternehmen qualifizieren. Als Investmentunternehmen gelten insbesondere Rechtsträger, welche überwiegend Vermögenserträge vereinnahmen und deren Vermögen durch ein Finanzinstitut verwaltet wird.

Da Investmentunternehmen selber unter dem AIA die relevanten Personen melden, müssen die kontoführenden Banken die beherrschenden Personen von Investmentunternehmen nicht melden. Um eine Umgehung des AIA zu vermeiden, sieht der CRS aber vor, dass die kontoführenden Banken Investmentunternehmen in nicht teilnehmenden Staaten als passive Non Financial Entities (NFE) behandeln und entsprechend die beherrschenden Personen melden müssen.

Art. 1 der AIA-Verordnung sieht nun vor, dass als teilnehmende Staaten für diesen Zweck nicht nur die Staaten gelten, mit welchen die Schweiz den AIA vereinbart hat, sondern alle rund 100 Staaten, welche sich zur Umsetzung des AIA verpflichtet haben, sowie die USA. Entsprechend muss eine Schweizer Bank, welche beispielsweise ein Konto für eine in den USA domizilierte Investmentgesellschaft mit einer in Deutschland wohnhaften beherrschenden Person führt, diese Person unter dem AIA nicht nach Deutschland melden. Dies, obwohl die USA den AIA nicht umsetzen und unter FATCA nur beschränkt Daten anderen Staaten übermitteln.

Vermögensverwalter als nicht meldende Finanzinstitute

Vermögensverwalter gelten unter dem AIA meist als Finanzinstitute. In Art. 4 der AIA-Verordnung wird explizit ausgeführt, dass Vermögensverwalter aber als nicht meldende Finanzinstitute gelten und somit unter dem AIA keine Kunden melden müssen. Dies ist dann der Fall, wenn der Vermögensverwalter ausschliesslich gestützt auf eine Vollmacht eines Kunden Vermögen verwaltet, das im Namen des Kunden bei einem Finanzinstitut im In- oder Ausland liegt. In diesem Fall erfolgt eine Meldung durch die kontoführende Bank, weshalb es sachlogisch ist, dass der Vermögensverwalter nicht auch eine Meldung unter dem AIA absetzen muss.

Ausgenommene Konten

Nicht der Meldepflicht unter dem AIA unterliegen so genannte ausgenommene Konten. Dies sind Konten, bei welchen ein geringes Steuerhinterziehungsrisiko besteht. Bereits im AIA-Gesetz wurde festgelegt, dass Konten im Bereich der 2. Säule bzw. Säule 3a und Mietzinskautionenkonto als ausgenommene Konten gelten. Gemäss der AIA-Verordnung gelten zusätzlich insbesondere

- gewisse Konten von Anwälten und Notaren,
- Kapitaleinzahlungskonten und
- Konten von Erblassern bis zur Erbteilung, als ausgenommene bzw. nicht zu meldende Konten.

Eröffnung von Neukonten trotz fehlender TIN

Gemäss dem AIA-Gesetz müssen meldepflichtige Konten grundsätzlich für Zu- und Abgänge gesperrt werden, wenn die TIN (Steueridentifikationsnummer) nicht innert 90 Tagen nach Kontoeröffnung vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis einige ausländische Kunden die TIN im Rahmen der Kontoeröffnung nicht zur Hand haben und somit nicht angeben werden. Entsprechend sieht die AIA-Verordnung in Art. 21 als Präzisierung vor, dass trotz fehlender TIN ein Neukonto nicht gesperrt werden muss. Es müssen aber angemessene Anstrengungen unternommen werden, um die TIN später noch zu erhalten.

Schliessung von Konten vor Vornahme der AIA-Sorgfaltspflichten

Die Finanzinstitute haben ab Inkrafttreten des AIA zwei Jahre (Konten von natürlichen Personen mit einem Guthaben von maximal CHF/USD 1 Mio. und Konten von Rechtsträgern) bzw. ein Jahr (Konten von natürlichen Personen mit einem Guthaben von mehr als CHF/USD 1 Mio.) Zeit, um die meldepflichtigen Personen zu identifizieren. In Art. 22 der AIA-Verordnung wird festgehalten, dass Konten, welche innert dieser Frist, d.h. nach Inkrafttreten des AIA aber vor Abschluss der Identifikation der meldepflichtigen Konten, geschlossen werden, nicht nachdokumentiert und gemeldet werden müssen. Dies gilt selbst bei Saldierungen im Rahmen von Änderungen der Gegebenheiten vor Abschluss der entsprechenden Überprüfung der neuen Fakten.

Fazit

Der Bundesrat hat in dieser Verordnung den Spielraum für eine Vereinfachung der Umsetzung der AIA-Anforderungen genutzt. Insbesondere die breitere Definition des Begriffs «teilnehmender Staat» wird den Banken viel Aufwand bei der AIA-Klassifikation der Konten von Rechtsträgern ersparen. Es bleibt aber abzuwarten, ob die OECD der Auffassung ist, dass diese Auslegung noch im Einklang mit dem AIA-Standard ist oder ob die OECD Druck auf die Schweiz ausüben wird, diese oder auch andere Bestimmungen der AIA-Verordnung anzupassen.

Die Finanzinstitute müssen entscheiden, inwiefern sie mögliche Vereinfachungen bei der Umsetzung des AIA anwenden wollen. So können Finanzinstitute auf die Anwendung der Freigrenze von CHF/USD 250'000 zur Identifikation und Meldung von Rechtsträgern verzichten oder auch Kontoinhaber melden, obwohl das Konto vor Abschluss der AIA-Kundenidentifikation saldiert wurde. Entsprechend müssen sämtliche Finanzinstitute baldmöglichst den vom AIA gewährten Umsetzungsspielraum analysieren und entsprechende Umsetzungsentscheidungen treffen.

Philipp Zünd, Financial Services, 31.05.2016

ooOoo

Deutschland

20 Jahre Bürgerstiftungen – erfolgreich und zukunftsorientiert

Bürgerstiftungen sind eine Erfolgsgeschichte. Seit 1996 haben sich Idee und Konzept dieser Stiftungen in Deutschland etabliert. Aus privater Initiative engagieren sich bisher in fast 400 Orten und Regionen solche «Stiftungen von Bürgern für Bürger».

Etwa 50.000 Menschen sind in Gremien oder Projekten engagiert, sind Stifter, Spender oder haben unter dem Dach von Bürgerstiftungen Partnerstiftungen gegründet. Mehr als 300 Millionen Euro beträgt inzwischen das gemeinsame Stiftungskapital und die bisherigen Förderausgaben summieren sich auf bald 100 Millionen Euro. Aktuell spielt das Engagement für Geflüchtete bei vielen Bürgerstiftungen eine wichtige Rolle.

Bürgerstiftungen erfolgreich trotz Niedrigzinsen

Tatkräftiges ehrenamtliches Engagement, Spendeneinnahmen und die Zusammenarbeit mit vielen Partnern ermöglichen es den Bürgerstiftungen, auch in Zeiten niedriger Zinsen nachhaltig zu arbeiten. Nicht nur das: Die Summe der jährlichen Zustiftungen an Bürgerstiftungen ist fast dreimal so hoch wie die jährlichen Spendeneinnahmen. «Auch als Stiftungsmodell haben die Bürgerstiftungen nichts von ihrer Attraktivität verloren,» sagt Dr. Stefan Nährlich, Geschäftsführer der Stiftung Aktive Bürgerschaft, «eher im Gegenteil».

Bürgerstiftungen bieten Lösungen für die Zukunft

Stiften hat nach wie vor Konjunktur und das soll auch in Zukunft so bleiben, allerdings nicht mehr so häufig in Form einer rechtsfähigen Stiftung. Dies prognostiziert eine Studie von *Roland Berger* aus dem Jahr 2014. Mit Stiftungsfonds und Treuhandstiftungen machen die Bürgerstiftungen den Weg zur eigenen, aber rechtlich unselbstständigen Stiftung unter dem Dach der Bürgerstiftung frei. Mit eigenem Namen, allen steuerlichen Möglichkeiten, aber im Kreis von Gleichgesinnten und zu geringsten Kosten. Bereits heute verwaltet ein Drittel der Bürgerstiftungen über 600 weitere Partnerstiftungen.

Viele Menschen und Firmen wollen sich engagieren, viele Projekte, Vereine und Initiativen brauchen Unterstützung. Anders als in der Wirtschaft finden aber Angebot und Nachfrage hier nicht automatisch zueinander. Hilfe und Helfer müssen zusammengebracht werden und dieses «matching» setzt fundierte Kenntnisse und Erfahrungen voraus. Je länger Bürgerstiftungen bestehen, desto grösser sind die gewonnenen Kompetenzen, desto wirkungsvoller ist die Koordination. Vielerorts entwickeln sich Bürgerstiftungen als erste Ansprechpartner rund um das Thema Engagement.

aus: npo-manager.de

ZUR RECHTEN ZEIT DAS RICHTIGE TUN



Finanzprofis aus allen Segmenten sind bei uns bestens aufgehoben. Ob Vermögensverwalter, Vermögensberater oder Treuhänder: Wir wickeln die Geschäfte für Sie als Intermediär – egal aus welchem Bereich – kompetent, effizient, flexibel und mit einem grossen Leistungsspektrum ab. Ob aus der Umgebung oder aus entfernteren Destinationen, durch uns erhalten Sie Zugang zum Finanzplatz Liechtenstein und zur gesamten Finanzwelt. Intermediär – nicht nur ein Wort, sondern eine Einstellung.

Die beste Wahl in Sachen Erfolg – Volksbank Liechtenstein

Finanzierungen

Josef Werle
josef.werle@volksbank.li
239 04 68

Private- und Geschäftskunden

Christian Titze
christian.titze@volksbank.li
239 04 26

Private Banking

Thomas Fitz
thomas.fitz@volksbank.li
239 04 28

Die beste Wahl in Sachen Erfolg –
Volksbank Liechtenstein

literaTour

«Notwendige Weiterentwicklung des Gemeinnützigkeitsrechts» von Prof. Dr. Birgit Weitemeyer und Victor Klene, LL.B., original erschienen in: DStR 2016 Heft 17, 937 - 945.

Der Beitrag von Weitemeyer und Klene stellt zum einen Verbesserungen des Gemeinnützigkeitsrechts durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vor. Zum anderen haben die Autoren aber auch Vorschläge für weitere Verbesserungen dieses Rechtsgebietes entwickelt. Das überwiegend zum 01.01.2013 in Kraft getretene Ehrenamtsstärkungsgesetz habe bereits eine Reihe von Erleichterungen für gemeinnützige Körperschaften gebracht, welche die Autoren kurz skizzieren; dies betreffe etwa die Verlängerung der Frist für die zeitnahe Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO) oder die Lockerung des Endowment-Verbots (§ 58 Nr. 3 AO).

Dennoch fordern die Autoren weitere Verbesserungen für Gemeinnützige, die sie auch jeweils ausführlich begründen. Hierzu gehöre die Beschränkung der Wettbewerbsklausel des § 65 Nr. 3 AO auf vor Ort tätige Konkurrenten sowie eine Klarstellung, dass die Zweckbetriebe der §§ 66-68 AO der allgemeinen Regel des § 65 AO vorgehen. Weiter fordern sie eine gesetzliche Klarstellung in § 66 Abs. 3 Satz 1 AO, dass die Leistungen «tatsächlich» Bedürftigen zugute kommen – und insoweit in Übereinstimmung mit der neuen BFH-Rechtsprechung (BFH, 17.11.2013, Az: I R 17/12) nicht mehr auf die vertraglichen Beziehungen abzustellen sei.

Weitere Verbesserungen betreffen Holdingstrukturen und Selbstversorgungsbetriebe, die Aufnahme neuer Wohnformen und Leistungen in den Katalog des § 68 Nr. 1a AO sowie die Erhöhung der Grenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von 35.000 € auf 45.000 €.

Weiter schlagen die Verfasser die Zweckbetriebseigenschaft für die Personal- und Sachmittelgestellung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als gemeinnützigen Zweck, eine Gewerbesteuerbefreiung für Kooperationen Gemeinnütziger sowie eine Grunderwerbsteuerbefreiung für alle Gemeinnützige vor.

(www.jurion.de)

ooOoo

Swiss Foundation Code 2015 (D)

Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung für Förderstiftungen

Dr. Philipp Egger, Prof. Dr. Georg von Schnurbein, DDr. Thomas Sprecher

Der Band «Swiss Foundation Code» enthält praxisorientierte Governance-Richtlinien zu den Themen Stiftungsgründung, Organisation, Führung und Aufsicht, Fördertätigkeit sowie Finanz- und Anlagepolitik für ein zeitgemässes und professionelles Management von gemeinnützigen Stiftungen.

Zur Neuauflage

Gegenüber dem Swiss Foundation Code 2009 erfolgte generell eine Vertiefung, vor allem aber wurden diverse Themen grundlegend neu gefasst oder überarbeitet, so etwa die Finanzen (insbesondere die Vermögensanlage sowie Regelung der Verhältnisse mit den Finanzdienstleistern) oder die Interessenkonflikte.

Inhalt

Der Code beinhaltet die Grundsätze (Umsetzung des Stiftungszwecks, Checks and Balances, Transparenz), Empfehlungen (zu Gründung, Führung, Förderung und Finanzen) sowie in bis auf Situationen der konkreten Geschäftstätigkeit anwendbare Erläuterungen und Hinweise.

Helbing Lichtenhan, Basel, ISBN 978-3-7190-3699-7, 48 CHF

gesetzgebung

Liechtenstein

Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR),

(Revision des GmbH-Rechts), 2016/68, 10.05.2016

Zusammenfassung

Die liechtensteinischen Rechtsgrundlagen betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gehen zurück auf die Zeit der Entstehung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), konkret auf das Jahr 1926. Dieser Rechtsbestand wurde seit seiner damaligen Schaffung bis dato nicht aktiv reformiert, was dazu geführt hat, dass das liechtensteinische GmbH-Recht heute als veraltet angesehen werden muss, dies insbesondere im Vergleich zu den Nachbarländern sowie auch insbesondere im Vergleich zu Deutschland.

Das liechtensteinische GmbH-Recht lehnt sich inhaltlich und sprachlich an das GmbH-Recht der Schweiz an, welches jedoch zuletzt im Rahmen der Totalrevision des GmbH-Rechts im Jahre 2008 umfassend revidiert worden ist.

Abgesehen von der Übernahme von EWR-Recht, welches neben der Aktiengesellschaft insbesondere auch die GmbH betraf, fand somit keine proaktive, gestalterische Weiterentwicklung des liechtensteinischen GmbH-Rechts statt. Diese Situation soll mit der aktuellen Reform korrigiert werden.

Die internationalen Entwicklungen im Bereich des Gesellschaftsrechts, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen legen nahe, auch das liechtensteinische GmbH-Recht einer entsprechenden Revision zu unterziehen. Spezifische Themen der Revision sind beispielsweise die Senkung des Mindestkapitals, die Erhöhung der Rechtssicherheit betreffend die Haftung der Gesellschafter sowie sprachliche Vereinheitlichungen.

Gleichzeitig mit der Modernisierung des GmbH-Rechts sollen im PGR diverse allgemeine Anpassungen vorgenommen werden, beispielweise solche redaktioneller Natur. Auch soll in Folge einer Abänderung des Kundmachungsrechts eine entsprechende Anpassung der Bekanntmachungsvorschriften im PGR erfolgen.

Hinweis der Redaktion: Bereits in [liechtenstein-journal](#) 2015, 137 f. wurde hierzu berichtet. Das Gesetz wurde im Juni-Landtag beschlossen.

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Abänderung des Steuergesetzes, 2016/63, 10.05.2016

Im Massnahmenpaket III hat die Regierung im Jahr 2013 vorgeschlagen, die Mindestertragssteuer zu erhöhen. Im Rahmen der Behandlung des Massnahmenpakets hat der Landtag beschlossen, vorläufig von dieser Erhöhung abzusehen, da vorerst die Übergangsfrist für die Umstellung der bisherigen Sitzunternehmen auf die ordentliche Besteuerung gemäss Art. 44 ff. SteG abzuwarten sei. Es solle abgewartet werden, welche Mehreinnahmen aufgrund der Umstellung generiert würden. Der Landtag beauftragte jedoch die Regierung in der zweiten Hälfte dieser Legislaturperiode die Erhöhung der Mindestertragssteuer erneut zu evaluieren. In der Folge hat der Landtag zwei parlamentarische Vorstösse zur Erhöhung der Mindestertragssteuer abgelehnt.

Bis Mitte April 2016 haben knapp 80% der ehemaligen Sitzgesellschaften die Steuererklärung eingereicht, sodass die Regierung die vom Landtag verlangte neuerliche Evaluation durchführen konnte. Aufgrund dessen kann mit Ertragssteuern von rund CHF 53 Mio. der ehemaligen Sitzgesellschaften gerechnet werden. Unter Ausklammerung eines Einzelfalls belaufen sich die durchschnittlichen Einnahmen pro ehemalige Sitzgesellschaft auf weniger als CHF 2'500, womit die anvisierten Einnahmen von durchschnittlich CHF 3'000 nicht erreicht werden. Aufgrund dessen wird eine Erhöhung der Mindestertragssteuer auf CHF 1'800 vorgeschlagen. Mit dieser Steuererhöhung ist mit jährlichen Mehreinnahmen von CHF 15 Mio. zu rechnen.

ooOoo

Totalrevision des Miet- und Pachtvertrags, BuA 2016/67, 10.05.2016

Zusammenfassung

Anlässlich der ersten Lesung des Bericht und Antrags betreffend die Abänderung des 25. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Totalrevision des Miet- und Pachtvertrags) und die Totalrevision des Verfahrens in Bestandstreitigkeiten (Teilrevision der Zivilprozessordnung sowie Abänderung der Exekutionsordnung) hat der Landtag die Regierungsvorlage ausdrücklich begrüsst und ist auf diese Vorlage eingetreten.

Soweit die aufgeworfenen Fragen nicht oder nicht abschliessend vom zuständigen Regierungsmitglied anlässlich der ersten Lesung beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend Stellung.

Die Fragen betreffen zum einen Grundsätzliches wie die Gegenüberstellung von Rezeptions- und Regierungsvorlage, die Notwendigkeit einer Schlichtungsstelle, das Verhältnis zum Schweizer Referenzzinssatz, die aktuelle Wohnraumsituation in Liechtenstein und die gemeinnützige Wohnbautätigkeit.

Zum anderen betreffen sie Fragen zu einzelnen Artikeln, insbesondere das Begriffsmerkmal luxuriös, die Vorlage von Strafregister- oder Pfändungsregistrauszügen, die Auskunftspflicht über die Höhe des Vormieterzinses, die Sicherheitsleistung bei Luxusobjekten, die Kündigung und unzulässige Mietzinsen.

ooOoo

Interpellationsbeantwortung zur Verteilungsgerechtigkeit von Vermögen und Einkommen, BuA 2016/12, 03.02.2016

Die Beantwortung der Interpellation der Landtagsabgeordneten *Helen Konzett-Bargetze*, *Thomas Lager* und *Wolfgang Marxer* zeigt in erster Linie auf, dass die Liechtensteinische Steuerstatistik mit ihrem hohen Detaillierungsgrad über eine umfangreiche Datengrundlage verfügt, welche alle steuerlichen Elemente umfasst.

Die in der Begründung der Interpellation geäußerte Kritik, wonach die Steuerstatistik beträchtliche Lücken aufweist, wird mit der vorliegenden Interpellationsbeantwortung klar widerlegt. Die Datenerfassung erfolgt aufgrund des liechtensteinischen Steuersystems im Rahmen des geltenden Steuerrechts. Dass bei der Vermögensbesteuerung Bewertungsfragen und die Höhe des Sollertrags eine Rolle spielen, ist unbestritten. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Vermögenssteuer in Liechtenstein relativ hoch und vor allem sehr ergiebig ist. Wie bereits im Rahmen einer Kleinen Anfrage durch die Regierung dargelegt wurde, erbringt die Vermögensbesteuerung alleine ca. einen Drittel des gesamten Steueraufkommens der natürlichen Personen. Unter Berücksichtigung des Progressionseffektes beträgt dieser Anteil sogar nahezu die Hälfte des Steueraufkommens. Eine noch höhere Besteuerung der Vermögen durch Verstärkung der Progression oder andere Massnahmen, wie von den Interpellanten ausgeführt, ist deshalb nicht angezeigt.

Die Steuerstatistik zeigt, dass einerseits 43.6% respektive 7053 Haushalte in die Vermögensklasse bis CHF 50'000 fallen und andererseits der Anteil von hohem Vermögen über CHF 1 Mio. mit 11.2% respektive 1812 Haushalten ebenfalls relativ hoch liegt. Dazwischen gibt es in den einzelnen Klassen eine gut abgestufte Vermögensverteilung. Im Vergleich mit der Schweiz und Österreich ist der Anteil der Haushalte mit geringem Vermögen in Liechtenstein in etwa gleich, wobei aufgrund ver-

schiedener Datengrundlagen ein direkter Vergleich relativiert werden muss.

Die Erverbsverteilung zeigt, dass 73% der liechtensteinischen Haushalte über einen Erwerb von mehr als CHF 60'000 verfügen. Bei der Erverbsklasse bis CHF 30'000 beträgt dieser Anteil 8.9% und in der Erverbsklasse von CHF 30'000 bis CHF 60'000 18.1%. Die kürzlich veröffentlichte Studie des Liechtenstein-Instituts über das verfügbare Einkommen zeigt auf, dass im Vergleich mit der Schweiz und insbesondere mit dem benachbarten Kanton St. Gallen, dieses Einkommen in Liechtenstein deutlich höher ist, was hauptsächlich auf die tiefe Steuerbelastung und die Prämienbefreiung der Kinder bei der Krankenkasse zurückzuführen ist.

Auf die Auswirkungen der Sparpakete wird in der Beantwortung der Fragen 7 und 8 eingegangen. In einer Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen mit genereller Betroffenheit auf verschiedene Kategorien (Einzelperson, Ehepaar ohne Kinder, Ehepaar mit 2 Kindern, Alleinerziehende mit 2 Kindern) und unterschiedlichen Einkommensklassen (CHF 50'000 bis CHF 200'000) aufgezeigt. Eine vertiefte Betrachtung dieser Thematik erfolgt im Abschlussbericht der Regierung zum Projekt zur Sanierung des Landeshaushalts (Massnahmenpakete I bis III), welcher von der Regierung ebenfalls anfangs Februar 2016 zu Händen des Landtages verabschiedet wurde (BuA Nr. 8/2016).

ooOoo

Schweiz

Swissfoundations am FATF-Hearing

24.05.2016

Die FATF ist ein internationales, der OECD angegliedertes Konsortium von Regierungen, das Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erlässt und deren Umsetzung anlässlich von nationalen Länderexamen regelmässig überprüft. Empfehlung 8 richtet sich an Non-profit Organisationen, die von der FATF als einzige Gruppe als «speziell verwundbar» bezeichnet wird. Als Mitglied der Global Coalition of NPO on FATF kämpft SwissFoundations gegen die Formulierung und Verschärfung von Empfehlung 8.

Am 08.03.2016 hat SwissFoundations, gemeinsam mit Vertretern der Zewo und proFonds, am zweistündigen Hearing der FATF Delegation in Bern teilgenommen. Die drei Organisationen haben zuhanden der Delegation eine eigene Risikobeurteilung vorgenommen. Am FATF-Meeting im Juni 2016 werden

die beteiligten Länder aufgrund eines wachsenden Drucks seitens des globalen NPO Sektor über eine Revision von Empfehlung 8 diskutieren und entscheiden. SwissFoundations konnte seine Meinung bei der Erarbeitung der Länderposition der Schweiz einbringen.

aus: *swissfoundations.ch*

ooOoo

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESAG)

18. April 2016

Wie bereits im Stabilisierungsprogramm des Bundesrates angekündigt plant die Bundesverwaltung die Auslagerung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht in eine eigenständige öf-

fentlich-rechtliche Anstalt analog zu den kantonalen Aufsichtskonkordaten, die in den letzten zwei Jahre entstanden sind. Das Eidgenössische Departement des Inneren hat dazu einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der SwissFoundations nicht restlos überzeugt. Rund 60% aller unserer Mitglieder stehen unter Eidgenössischer Aufsicht. Viele von Ihnen haben sich an unserer Umfrage zur Zufriedenheit mit der Eidgenössischen Aufsicht beteiligt. Herzlichen Dank dafür! Ihr Feedback war eine wichtige Grundlage für unsere Stellungnahme. SwissFoundations war am 06.04.2016 gemeinsam mit proFonds zu einer Anhörung in Bern eingeladen. Einige unserer Bedenken wurden dort aufgenommen und sind bereits in den neuen Gesetzestext eingeflossen. Der Gesetzesentwurf geht nun in die interne Aemterkonsultation und wird anschliessend als Botschaft des Bundesrates ins Parlament geschickt.

aus: *swissfoundations.ch*

Redaktion

rechtsprechung

Liechtenstein

Zurückweisung verspäteten Parteivorbringens (Ls. 4)

OGH 7 CG.2012.286, LJZ 2016, 9

Wenn die Unvollständigkeit des zur erschöpfenden Beurteilung notwendigen Sachvorbringens ausschliesslich auf einen Parteifehler, wie etwa nachlässige Prozessführung oder Unachtsamkeit, zurückzuführen ist, können die betreffenden Prozesshandlungen trotz der beschränkten Neuerungserlaubnis nicht in der Berufungsschrift saniert werden. (Bestätigung der Rsp [OGH 06.11.2015, 1 CG.2008.362, LES 2007, 302; LES 2006, 376].)

ooOoo

Fristwahrende Einbringung einer Berufung per Email (Ls. 1)

OGH 1 CG.2013.37, LJZ 2016, 9

Eine Berufung kann fristwährend jedenfalls dann mittels E-Mail eingebracht werden, wenn das E-Mail die Berufungsschrift im PDF-Format als Anlage enthält. Das Fehlen der Originalunterschrift der Partei bzw ihres Rechtsvertreters stellt ein der Verbesserung zugängliches Formgebrehen dar. Ob der von der Partei bzw ihrem Rechtsvertreter im Nachhinein (nach Ablauf der Rechtsmittelfrist) eingebrachte und ordnungsgemäss unterfertigte Berufungsschriftsatz mit dem per E-Mail eingebrachten Schriftsatz verglichen und – wenn genau entsprechend – als Verbesserung angesehen wird, oder ob Verbesserung durch Unterfertigung des Ausdrucks der E-Mail-Eingabe verlangt wird, ist Sache des vorprüfenden Gerichts.

ooOoo

StGH 2014/125, LES 2016, 14

Einem Verdächtigen kommt kein Recht zu, beim Untersuchungsrichter die Einstellung von Vorerhebungen zu beantragen (Ls. 1) Im vorliegenden Verfahren geht es um die Einstellung eines gegen den Beschwerdeführer laufenden Strafverfahrens. Während der Beschwerdeführer den enderledigenden Charakter der angefochtenen Entscheidung ohne weitere Begründung bejaht, tritt die StA einer solchen Annahme unter Hinweis auf *Wilhelm Ungerank* (Anmerkung zu StGH 2014/42, in: LES 3/2014, 150

ff.), entgegen und erachtet den vorliegenden Fall als geeignet, die Rechtsprechung des StGH in Bezug auf das Kriterium der Enderledigung zu revidieren. Seit der Leitentscheidung StGH 2004/6 (im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li) des StGH zu dem mit dem damals neuen StGHG geschaffenen Eintretenskriterium der Enderledigung werden letztinstanzliche Entscheidungen in derartigen Verfahren (im konkreten Fall ging es um einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe) grundsätzlich als enderledigend qualifiziert. Der StGH begründete dies damit, dass sonst in deren Rahmen erfolgte Grundrechtsverletzungen nicht mehr vor dem StGH gerügt werden könnten, da dieser eben nur die Möglichkeit hätte, die verfahrensabschliessende Endentscheidung aufzuheben, während es ihm verwehrt wäre, in die vom Hauptverfahren getrennten – und auch schon rechtskräftig abgeschlossenen – Instanzenzüge einzugreifen. Der StGH hat diese Rechtsprechung in der Folge weiterentwickelt, aber im Grundsatz an ihr festgehalten. Er hat in diesem Sinne etwa die Entscheidung über den Einspruch gegen die Anklageerhebung ebenso als enderledigend betrachtet (StGH 2004/62 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]; StGH 2006/93) wie die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen B, mit dem eine Hausdurchsuchung angeordnet wurde (vgl. StGH 2012/157; StGH 2012/53 [beide im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]), oder im Verfahren über die Ablehnung eines Richters, sofern kein Ausschlussgrund geltend gemacht wurde, der auch noch im Verfahren in der Hauptsache als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden kann (StGH 2008/78 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]). Entscheidendes Kriterium, ob eine in einem Zwischenverfahren ergangene, letztinstanzliche Entscheidung auch enderledigend ist, ist demnach, ob die gerügte Grundrechtsverletzung überhaupt noch durch die Aufhebung der letztinstanzlichen Entscheidung behoben werden könnte (statt vieler: StGH 2006/14, Erw. 1.2; StGH 2008/30, Erw. 1.4; StGH 2013/63, Erw. 2.1 [alle im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]; vgl. auch *Peter Bussjäger*, a. a. O., 85 mit weiteren Nachweisen).

Der jüngst von *Wilhelm Ungerank* (Anmerkung zu StGH 2014/42, in: LES 3/2014, 150 ff.) vorgebrachten Kritik unter Verweis auf den historischen Willen des Gesetzgebers, dass gemäss dem StGHG nur gegen die das Verfahren abschliessende Entscheidung Individualbeschwerde an den StGH erhoben werden könne, kann allerdings nicht gefolgt werden. Dieser Rechtsansicht ist nämlich entgegen zu halten, dass die Verfassung eine Beschwerdemöglichkeit an den StGH zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte vorsieht. An diese Vorgabe ist der Gesetzgeber gebunden. Eine verfassungskonforme Interpretation verlangt daher, dass Art 15 Abs 1 StGHG im Sinne der mit StGH 2004/6 (im Internet abrufbar

unter www.gerichtsentscheide.li) eingeleiteten Rechtsprechung interpretiert werden muss.

ooOoo

VGH 2016/003, GE 2016, 115

Ein nicht realisierter Kapitalgewinn ist nicht zu versteuern. Die Novellierung des Art. 48 Abs. 1 Bst. f SteG durch LGBl. 2014/344 stellte dies klar. Nicht realisierte Kapitalgewinne zu versteuern, realisierte Kapitalgewinne hingegen nicht, macht keinen Sinn. (Ls. 1)

(...) Der Verwaltungsgerichtshof folgt nicht der Auslegung von Art. 48 Abs. 1 Bst. f SteG durch die Unterinstanzen, sondern kommt, wie die Beschwerdeführerin, zum Schluss, dass die Novelle dieser Bestimmung durch LGBl. 2014 Nr. 344 lediglich eine Klarstellung darstellt. Zum einen sind nämlich nicht realisierte Wertsteigerungen auf Beteiligungen bei Berücksichtigung der Massgeblichkeit der handelsrechtlichen Jahresrechnung (Art. 47 Abs. 1 SteG) von vornherein nicht steuerpflichtig. Zum andern macht es keinen Sinn, nicht realisierte Kapitalgewinne zu besteuern, realisierte Kapitalgewinne jedoch nicht zu besteuern. Wenn ein effektiv erzielter Gewinn (realisierter Kapitalgewinn) nicht versteuert werden muss, kann es nicht Sinn und Zweck des Steuerrechtes sein, einen fiktiv erzielten Gewinn (nicht realisierter Kapitalgewinn) zu besteuern. Eine sachliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung von realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen ist nicht ersichtlich. Weiters würde die Besteuerung von nicht realisierten Kapitalgewinnen auch deshalb dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 31 LV) widersprechen, weil nur die wenigsten juristischen Personen in ihrer Jahresrechnung nicht realisierte Kapitalgewinne ausweisen. Es wäre der Steuerverwaltung gar nicht möglich, die der Ertragssteuer (Art. 44 ff. SteG) unterliegenden juristischen Personen auch nur annäherungsweise gleich zu behandeln. Benachteiligt würden nur jene wenigen Stiftungen, die nicht der handelsrechtlichen Buchführungspflicht gemäss Art. 1045 Abs. 1 und 2 PGR unterliegen und zudem – aus welchen Gründen auch immer – nicht realisierte Wertschriftenerträge (Kapitalgewinne) in ihrer Jahresrechnung ausweisen. Zur legalen Umgehung einer Steuerpflicht könnten solche Stiftungen zwei unterschiedliche handelsrechtliche Jahresrechnungen erstellen, die eine mit, die andere ohne nicht realisierte Kapitalgewinne. Beide Arten von Jahresrechnungen wären für sie zulässig. Steuerrechtlich wäre es zulässig, nur jene Jahresrechnung mit der Steuererklärung einzureichen, in welcher keine nicht realisierten Kapitalgewinne ausgewiesen sind. (...)

ooOoo

Deutschland

Rechtsprechung ist politisch und manchmal auch ein Politikum. Nachfolgend (aus der Sicht von Attac) deren Sicht zum Entzug der Gemeinnützigkeit, die das Finanzamt verfügt hat.

Gemeinnützigkeit: Attac legt Klagebegründung vor

Politisches Engagement erlaubt – Finanzbehörden legen Gesetz zu eng aus.

Das politische Engagement von Attac gegen die neoliberale Globalisierung steht der Gemeinnützigkeit des Netzwerks nicht entgegen. Anders als von den Finanzbehörden behauptet, verbietet das Gesetz gemeinnützigen Vereinen keine politischen Aktivitäten, sondern schliesst lediglich die Förderung von Parteien aus. Das ist die Kernaussage, mit der Attac nun seine Klage gegen den Entzug der Gemeinnützigkeit vor dem Hessischen Finanzgericht begründet hat.

«Die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne [...] der Abgabenordnung ist, wie auch ein Blick auf andere unzweifelhaft gemeinnützige Organisationen zeigt, ohne politische Aktionen, ohne Einflussnahme auf die politische Willensbildung überhaupt nicht denkbar», heisst es in der 15-seitigen Klagebegründung. Das betreffende Gesetz, die Abgabenordnung, verbietet gemeinnützigen Organisationen daher lediglich Tätigkeiten, die «unmittelbar oder mittelbar einer Unterstützung oder Förderung politischer Parteien» dienen. Dennoch schreiben die Finanzministerien im Bund und den Ländern den Finanzämtern einen deutlich restriktiveren Umgang mit zivilgesellschaftlichem Engagement vor. So beharrt das Finanzamt Frankfurt darauf, dass gemeinnützige Organisationen nur ausnahmsweise zur politischen Willensbildung beitragen dürften. Dazu stellt Attac in der Klagebegründung klar fest: «Für diese Position findet sich keine Begründung im Gesetzeswortlaut, sie ist am Gesetzeswortlaut vorbei entwickelt worden.» Das Finanzgericht wird entscheiden müssen, ob die Exekutive das Gesetz falsch auslegt. In der Klagebegründung legt Attac dar, dass seine Aktivitäten vom gemeinnützigen Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens gedeckt sind sowie der Bildung dienen. Zur gemeinnützigen politischen Bildung gehöre es auch, «die Öffentlichkeit über die Gefahren einer zu stark deregulierten und globalisierten Wirtschaft zu informieren». Dirk Friedrichs vom Vorstand des Attac-Trägervereins: «Für eine funktionierende Demokratie ist eine aktive und politisch streitbare Zivilgesellschaft unabdingbar. Bürgerschaftliches Engagement für eine gerechte Gesellschaft ist per se politisch. Attac engagiert sich für eine strenge Regulierung der Finanzmärkte, die gerechte Verteilung des globalen

Reichtums, umfassende soziale Sicherheit und gerechten Welthandel. Wir verteidigen das Gemeinwohl gegenüber den mächtigen Einzelinteressen der Banken und Konzerne. Das ist politisch – und gemeinnützig.» Hintergrund Mit der Behauptung, Attac sei zu politisch, entzog das Finanzamt Frankfurt dem Netzwerk am 14.04.2014 die Gemeinnützigkeit. Insbesondere der Einsatz für eine Finanztransaktionssteuer oder eine Vermögensabgabe diene keinem gemeinnützigen Zweck, hiess es zur Begründung. Attac legte umgehend Einspruch ein, den das Finanzamt nach mehr als anderthalb Jahren im Januar 2016 zurückwies. Attac hat daraufhin Klage gegen den Entzug der Gemeinnützigkeit eingereicht. Die Entscheidung des Finanzamts bedeutet, dass die Mitglieder und Unterstützer der Attac-Arbeit ihre Beiträge und Spenden nicht mehr von der Steuer absetzen können. Dennoch sind nach dem Entzug der Gemeinnützigkeit viele Menschen unter dem Motto «Jetzt erst recht» dem globalisierungskritischen Netzwerk beigetreten. Auch die Anzahl und Höhe der Spenden ist angestiegen. Gemeinsam mit anderen Organisationen hat Attac die Gründung der Allianz «Rechtssicherheit für politische Willensbildung» angestossen, die im Juli vergangenen Jahres die Arbeit aufgenommen hat. Der Allianz haben sich mehr als 60 Vereine und Stiftungen angeschlossen – darunter neben Attac beispielsweise auch Brot für die Welt, Amnesty International, Medico International, Oxfam, Terres des Hommes und Campact.

ooOoo

Bundesgerichtshof (BGH), 07.06.2016 – KZR 6/15 (Pechstein)

Mit Urteil vom 28.01.2015 hat das OLG München der früheren Eisschnellläuferin *Claudia Pechstein* Schadenersatz zugesprochen. Der *BGH* hat das Urteil im Juni 2016 aufgehoben. In der Pressemitteilung des *BGH* heisst es:

«Die Klägerin, *Claudia Pechstein*, eine international erfolgreiche Eisschnellläuferin, verlangt von der beklagten International Skating Union (ISU), dem internationalen Fachverband für Eisschnelllauf, Schadenersatz, weil sie – nach ihrer Auffassung zu Unrecht – zwei Jahre lang wegen Dopings gesperrt war. Im Revisionsverfahren geht es im Wesentlichen um die Frage, ob eine von der Klägerin unterzeichnete Schiedsvereinbarung wirksam ist, die unter anderem die ausschliessliche Zuständigkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne vorsieht.

Die Beklagte ist monopolistisch nach dem «Ein-Platz-Prinzip» organisiert, d.h. es gibt – wie auch auf nationaler Ebene – nur einen einzigen internationalen Verband, der Wettkämpfe im Eisschnelllauf auf internationaler Ebene veranstaltet. Vor der

Eisschnelllauf-Weltmeisterschaft in Hamar (Norwegen) im Februar 2009 unterzeichnete die Klägerin eine von der Beklagten vorformulierte Wettkampfmeldung. Ohne Unterzeichnung dieser Meldung wäre sie zum Wettkampf nicht zugelassen worden. In der Wettkampfmeldung verpflichtete sie sich unter anderem zur Einhaltung der Anti-Doping-Regeln der Beklagten. Ausserdem enthielt die Wettkampfmeldung die Vereinbarung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens vor dem CAS unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Bei der Weltmeisterschaft in Hamar wurden der Klägerin Blutproben entnommen, die erhöhte Retikulozytenwerte aufwiesen. Die Beklagte sah dies als Beleg für Doping an. Ihre Disziplinarkommission verhängte gegen die Klägerin unter anderem eine zweijährige Sperre. Die hiergegen eingelegte Berufung zum CAS war erfolglos. Auch eine Beschwerde und eine Revision zum schweizerischen Bundesgericht blieben in der Sache ohne Erfolg.

Die Klägerin hat daraufhin Klage zum Landgericht München I erhoben. Sie verlangt Ersatz ihres materiellen Schadens und ein Schmerzensgeld. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht München hat dagegen durch Teilurteil festgestellt, dass die Schiedsvereinbarung unwirksam und die Klage zulässig sei.

Die Revision der ISU bekämpft diese Bewertung. Die Klägerin meint hingegen mit dem Oberlandesgericht, die Schiedsvereinbarung sei nach § 19 GWB¹ unwirksam.

Die ISU habe durch den Zwang, entweder die (alleinige) Zuständigkeit des CAS als Schiedsgericht zu vereinbaren oder an der Weltmeisterschaft nicht teilzunehmen, ihre marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt. Die Schiedsrichterliste des CAS, aus der die Parteien jeweils einen Schiedsrichter auswählen müssen, sei nicht unparteiisch aufgestellt worden, weil die Sportverbände und olympischen Komitees bei der Erstellung der Liste ein deutliches Übergewicht hätten.

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs ist dieser Argumentation der Klägerin nicht gefolgt. Er hat entschieden, dass die Klage unzulässig ist, weil ihr die Einrede der Schiedsvereinbarung entgegensteht. Die Beklagte ist zwar bei der Veranstaltung von internationalen Eisschnelllaufwettbewerben marktbeherrschend.

¹ § 19 GWB aF Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
 1) Die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten. (...)
 (4) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen 1.(...)
 2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen; (...)

Ob das Verlangen nach Abschluss einer Schiedsabrede, die die ausschliessliche Zuständigkeit des CAS vorsieht, einen Missbrauch dieser marktbeherrschenden Stellung darstellt, ergibt sich aber erst aus einer umfassenden Abwägung der beiderseitigen Interessen. Bei dieser Abwägung hat der Kartellsenat kein missbräuchliches Verhalten der Beklagten feststellen können.

Der CAS ist ein «echtes» Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Weder der CAS selbst noch das konkrete Schiedsgericht sind wie ein Verbands- oder Vereinsgericht in eine Organisation eingegliedert. Dem steht nicht entgegen, dass die Schiedsrichter aus einer geschlossenen Liste ausgewählt werden müssen und dass diese Liste von einem Gremium erstellt wird, dem überwiegend Vertreter der internationalen Sportverbände und der Olympischen Komitees angehören. Diese Regelung begründet kein strukturelles Ungleichgewicht bei der Besetzung des konkreten Schiedsgerichts. Denn die Verbände und die Athleten stehen sich nicht als von grundsätzlich gegensätzlichen Interessen geleitete Lager gegenüber. Vielmehr entspricht die weltweite Bekämpfung des Dopings sowohl den Interessen der Verbände als auch denen der Athleten.

Die mit einer einheitlichen internationalen Sportsgerichtsbarkeit verbundenen Vorteile, wie etwa einheitliche Massstäbe und die Schnelligkeit der Entscheidung, gelten nicht nur für die Verbände, sondern auch für die Sportler. Ein dennoch verbleibendes Übergewicht der Verbände wird ausgeglichen durch die Verfahrensordnung des CAS, die eine hinreichende individuelle Unabhängigkeit und Neutralität der Schiedsrichter gewährleistet. Der konkret an dem Verfahren vor dem CAS beteiligte Sportverband – hier die ISU – und der Athlet müssen je einen Schiedsrichter aus der mehr als 200 Personen umfassenden Liste auswählen. Diese Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Obmann des Schiedsgerichts. Ist ein Schiedsrichter befangen, kann er abgelehnt werden. Die unterliegende Partei hat die Möglichkeit, bei dem zuständigen schweizerischen Bundesgericht um staatlichen Rechtsschutz nachzusuchen. Das schweizerische Bundesgericht kann den Schiedsspruch des CAS in bestimmtem Umfang überprüfen und gegebenenfalls aufheben. Die Klägerin hat die Schiedsvereinbarung freiwillig unterzeichnet. Dass sie dabei fremdbestimmt gehandelt hat, da sie andernfalls nicht hätte antreten können, führt nicht zur Unwirksamkeit der Vereinbarung. Denn auch insoweit ergibt die Abwägung der beiderseitigen Interessen am Massstab des § 19 GWB eine sachliche Rechtfertigung der Verwendung der Schiedsklausel, die nicht gegen gesetzliche Wertentscheidungen verstösst. Dem Justizgewährungsanspruch der Klägerin sowie ihrem Recht auf freie Berufsausübung steht die Verbandsautonomie der Beklagten gegenüber. Schliesslich ist der Klägerin im Anschluss an das Schiedsgerichtsverfahren Zugang zu den nach internationalem Recht zuständigen schweizeri-

schen Gerichten möglich. Ein Anspruch gerade auf Zugang zu den deutschen Gerichten besteht danach nicht.»

ooOoo

Bundesverfassungsgericht

Die Verwendung von Samples zur künstlerischen Gestaltung kann einen Eingriff in Urheber- und Leistungsschutzrechte rechtfertigen

Pressemitteilung Nr. 29/2016, 31.05.2016, 1 BvR 1585/13

Steht der künstlerischen Entfaltungsfreiheit ein Eingriff in das Tonträgerherstellerrecht gegenüber, der die Verwertungsmöglichkeiten nur geringfügig beschränkt, können die Verwertungsinteressen des Tonträgerherstellers zugunsten der Freiheit der künstlerischen Auseinandersetzung zurückzutreten haben. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute verkündetem Urteil entschieden. Er hat damit einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, die sich gegen die fachgerichtliche Feststellung wendete, dass die Übernahme einer zweisekündigen Rhythmussequenz aus der Tonspur des Musikstücks «Metall auf Metall» der Band «Kraftwerk» in den Titel «Nur mir» im Wege des sogenannten Sampling einen Eingriff in das Tonträgerherstellerrecht darstelle, der nicht durch das Recht auf freie Benutzung (§ 24 Abs. 1 UrhG) gerechtfertigt sei. Das vom Bundesgerichtshof für die Anwendbarkeit des § 24 Abs. 1 UrhG auf Eingriffe in das Tonträgerherstellerrecht eingeführte zusätzliche Kriterium der fehlenden gleichwertigen Nachspielbarkeit der übernommenen Sequenz ist nicht geeignet, einen verhältnismässigen Ausgleich zwischen dem Interesse an einer ungehinderten künstlerischen Fortentwicklung und den Eigentumsinteressen der Tonträgerproduzenten herzustellen.

Sachverhalt

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, inwieweit sich Musikschaffende bei der Übernahme von Ausschnitten aus fremden Tonträgern im Wege des sogenannten Sampling gegenüber leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen der Tonträgerhersteller auf die Kunstfreiheit berufen können. Auf die Pressemitteilung Nr. 77/2015 vom 28. Oktober 2015 wird ergänzend verwiesen.

Wesentliche Erwägungen des Senats

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen drei der insgesamt zwölf Beschwerdeführer in ihrer Freiheit der künstlerischen Betätigung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG).

1. Die den angegriffenen Urteilen zugrunde gelegten gesetzlichen Vorschriften über das Tonträgerherstellerrecht (§ 85

Abs. 1 Satz 1 UrhG) und das Recht auf freie Benutzung (§ 24 Abs. 1 UrhG) sind mit der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und dem Eigentumsschutz aus Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar. Sie geben den mit ihrer Auslegung und Anwendung betrauten Gerichten hinreichende Spielräume, um zu einer der Verfassung entsprechenden Zuordnung der künstlerischen Betätigungsfreiheit einerseits und des eigentumsrechtlichen Schutzes des Tonträgerherstellers andererseits zu gelangen. Die grundsätzliche Anerkennung eines Leistungsschutzrechts zugunsten des Tonträgerherstellers, das den Schutz seiner wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Leistung zum Gegenstand hat, ist auch mit Blick auf die Beschränkung der künstlerischen Betätigungsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich. Umgekehrt führt allein die Möglichkeit von Künstlerinnen und Künstlern, sich unter näher bestimmten Umständen auf ein Recht auf freie Benutzung von Tonträgern zu berufen, nicht schon grundsätzlich zu einer unverhältnismässigen Beschränkung des durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Kerns des Tonträgerherstellerrechts.

Mit den Anforderungen des Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar ist auch, dass § 24 Abs. 1 UrhG durch den Verzicht auf eine entsprechende Vergütungsregelung auch das Verwertungsrecht der Urheber oder Tonträgerhersteller beschränkt. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die enge Ausnahmeregelung nicht durch eine Vergütungspflicht zu ergänzen, die den Urheber oder Tonträgerhersteller an den Einnahmen teilhaben liesse, die im Rahmen der freien Benutzung seines Werks oder Tonträgers erst in Verbindung mit der schöpferischen Leistung eines anderen entstehen könnten, hält sich in den Grenzen des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums. Dem Gesetzgeber wäre es allerdings zur Stärkung der Verwertungsinteressen nicht von vornherein verwehrt, das Recht auf freie Benutzung mit einer Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung zu verknüpfen. Hierbei könnte er der Kunstfreiheit beispielsweise durch nachlaufende, an den kommerziellen Erfolg eines neuen Werks anknüpfende Vergütungspflichten Rechnung tragen.

2. Dagegen verletzen die angegriffenen Entscheidungen die beiden Komponisten und die Musikproduktionsgesellschaft des Titels «Nur mir» in ihrer durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierten Freiheit der künstlerischen Betätigung.

a) Die Zivilgerichte haben bei der Auslegung und Anwendung des Urheberrechts die im Gesetz zum Ausdruck kommende Interessenabwägung zwischen dem Eigentumsschutz der Tonträgerhersteller und den damit konkurrierenden Grundrechtspositionen nachzuvollziehen und dabei unverhältnismässige Grundrechtsbeschränkungen zu vermeiden. Die Schwelle eines Verstosses gegen Verfassungsrecht, den das Bundesverfassungsgericht zu korrigieren hat, ist erst dann

erreicht, wenn die Auslegung der Zivilgerichte Fehler erkennen lässt, die auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind.

- b) Bei der rechtlichen Bewertung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken steht dem Interesse der Urheberrechtsinhaber, die Ausbeutung ihrer Werke zu fremden kommerziellen Zwecken ohne Genehmigung zu verhindern, das durch die Kunstfreiheit geschützte Interesse anderer Künstler gegenüber, ohne finanzielle Risiken oder inhaltliche Beschränkungen in einen Schaffensprozess im künstlerischen Dialog mit vorhandenen Werken treten zu können. Steht der künstlerischen Entfaltungsfreiheit ein Eingriff in die Urheberrechte gegenüber, der die Verwertungsmöglichkeiten nur geringfügig beschränkt, so können die Verwertungsinteressen der Urheberrechtsinhaber zugunsten der Freiheit der künstlerischen Auseinandersetzung zurückzutreten haben. Diese Grundsätze gelten auch für die Nutzung von nach § 85 Abs. 1 Satz 1 UrhG geschützten Tonträgern zu künstlerischen Zwecken.
- c) Die Annahme des Bundesgerichtshofs, die Übernahme selbst kleinster Tonsequenzen stelle einen unzulässigen Eingriff in das Tonträgerherstellerrecht der Kläger dar, soweit der übernommene Ausschnitt gleichwertig nachspielbar sei, trägt der Kunstfreiheit nicht hinreichend Rechnung. Wenn der Musikschaffende, der unter Einsatz von Samples ein neues Werk schaffen will, nicht völlig auf die Einbeziehung des Sample in das neue Musikstück verzichten will, stellt ihn die enge Auslegung der freien Benutzung durch den Bundesgerichtshof vor die Alternative, sich entweder um eine Samplelizenzierung durch den Tonträgerhersteller zu bemühen oder das Sample selbst nachzuspielen. In beiden Fällen würden jedoch die künstlerische Betätigungsfreiheit und damit auch die kulturelle Fortentwicklung eingeschränkt. Der Verweis auf die Lizenzierungsmöglichkeit bietet keinen gleichwertigen Schutz der künstlerischen Betätigungsfreiheit: Auf die Einräumung einer Lizenz zur Übernahme des Sample besteht kein Anspruch; sie kann von dem Tonträgerhersteller aufgrund seines Verfügungsrechts ohne Angabe von Gründen und ungeachtet der Bereitschaft zur Zahlung eines Entgelts für die Lizenzierung verweigert werden. Für die Übernahme kann der Tonträgerhersteller die Zahlung einer Lizenzgebühr verlangen, deren Höhe er frei festsetzen kann. Besonders schwierig gestaltet sich der Prozess der Rechteeinräumung bei Werken, die viele verschiedene Samples benutzen und diese collagenartig zusammenstellen. Die Existenz von Sampledatenbanken sowie von Dienstleistern, die Musikschaffende beim Sampleclearing unterstützen, beseitigen diese Schwierigkeiten nur teilweise und unzureichend.

Das eigene Nachspielen von Klängen stellt ebenfalls keinen gleichwertigen Ersatz dar. Der Einsatz von Samples ist eines der stilprägenden Elemente des Hip-Hop. Die erforderliche kunstspezifische Betrachtung verlangt, diese genrespezifischen Aspekte nicht unberücksichtigt zu lassen. Hinzu kommt, dass sich das eigene Nachspielen eines Sample als sehr aufwendig gestalten kann und die Beurteilung der gleichwertigen Nachspielbarkeit für die Kunstschaffenden zu erheblicher Unsicherheit führt.

- d) Diesen Beschränkungen der künstlerischen Betätigungsfreiheit steht hier bei einer erlaubnisfreien Zulässigkeit des Sampling nur ein geringfügiger Eingriff in das Tonträgerherstellerrecht der Kläger ohne erhebliche wirtschaftliche Nachteile gegenüber. Eine Gefahr von Absatzrückgängen für die Kläger des Ausgangsverfahrens durch die Übernahme der Sequenz in die beiden streitgegenständlichen Versionen des Titels «Nur mir» ist nicht ersichtlich. Eine solche Gefahr könnte im Einzelfall allenfalls dann entstehen, wenn das neu geschaffene Werk eine so grosse Nähe zu dem Tonträger mit der Originalsequenz aufwiese, dass realistischerweise davon auszugehen wäre, dass das neue Werk mit dem ursprünglichen Tonträger in Konkurrenz treten werde. Dabei sind der künstlerische und zeitliche Abstand zum Ursprungswerk, die Signifikanz der entlehnten Sequenz, die wirtschaftliche Bedeutung des Schadens für den Urheber des Ausgangswerks sowie dessen Bekanntheit einzubeziehen. Allein der Umstand, dass § 24 Abs. 1 UrhG dem Tonträgerhersteller die Möglichkeit einer Lizenzannahme nimmt, bewirkt ebenfalls nicht ohne weiteres – und insbesondere nicht im vorliegenden Fall – einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil des Tonträgerherstellers. Der Schutz kleiner und kleinster Teile durch ein Leistungsschutzrecht, das im Zeitablauf die Nutzung des kulturellen Bestandes weiter erschweren oder unmöglich machen könnte, ist jedenfalls von Verfassungs wegen nicht geboten.
- e) Insoweit haben die Verwertungsinteressen der Tonträgerhersteller in der Abwägung mit den Nutzungsinteressen für eine künstlerische Betätigung zurückzutreten. Das vom Bundesgerichtshof für die Anwendbarkeit des § 24 Abs. 1 UrhG auf Eingriffe in das Tonträgerherstellerrecht eingeführte zusätzliche Kriterium der fehlenden gleichwertigen Nachspielbarkeit der übernommenen Sequenz ist nicht geeignet, einen verhältnismässigen Ausgleich zwischen dem Interesse an einer ungehinderten künstlerischen Fortentwicklung und den Eigentumsinteressen der Tonträgerproduzenten herzustellen.

3. Der Bundesgerichtshof kann bei der erneuten Entscheidung die hinreichende Berücksichtigung der Kunstfreiheit im

Rahmen einer entsprechenden Anwendung von § 24 Abs. 1 UrhG sicherstellen. Hierauf ist er aber nicht beschränkt. Eine verfassungskonforme Rechtsanwendung, die hier und in vergleichbaren Konstellationen eine Nutzung von Tonaufnahmen zu Zwecken des Sampling ohne vorherige Lizenzierung erlaubt, könnte beispielsweise auch durch eine einschränkende Auslegung von § 85 Abs. 1 Satz 1 UrhG erreicht werden. Soweit Nutzungshandlungen ab dem 22. Dezember 2002, auf welche die Urheberrechtsrichtlinie der Europäischen Union anwendbar ist, betroffen sind, hat der Bundesgerichtshof als zuständiges Fachgericht zunächst zu prüfen, inwieweit durch vorrangiges Unionsrecht noch Spielraum für die Anwendung des deutschen Rechts bleibt. Erweist sich das europäische Richtlinienrecht als abschliessend, ist der Bundesgerichtshof verpflichtet, effektiven Grundrechtsschutz zu gewährleisten, indem er die Richtlinienbestimmungen mit den europäischen Grundrechten konform auslegt und bei Zweifeln über die Auslegung oder Gültigkeit der Urheberrechtsrichtlinie das Verfahren dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäss Art. 267 AEUV vorlegt. Das Bundesverfassungsgericht überprüft, ob das Fachgericht drohende Grundrechtsverletzungen auf diese Weise abgewehrt hat und ob der unabdingbare grundrechtliche Mindeststandard des Grundgesetzes gewahrt ist.

ooOoo

Bundesverfassungsgericht

Verfassungsbeschwerden und Organstreitverfahren gegen das OMT-Programm der Europäischen Zentralbank erfolglos

Pressemitteilung Nr. 34/2016 vom 21. Juni 2016, 2 BvR 2728/13, 2 BvE 13/13, 2 BvR 2731/13, 2 BvR 2730/13, 2 BvR 2729/13

Das Unterlassen von Bundesregierung und Bundestag in Ansehung des Grundsatzbeschlusses der Europäischen Zentralbank vom 6. September 2012 über das OMT-Programm geeignete Massnahmen zu dessen Aufhebung oder Begrenzung zu ergreifen, verletzt die Beschwerdeführer nicht in ihrem Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG, wenn die vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 16. Juni 2015 (C-62/14) formulierten, die Reichweite des OMT-Programms begrenzenden Massgaben eingehalten werden. Unter diesen Voraussetzungen beeinträchtigt das OMT-Programm gegenwärtig auch nicht die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute verkündetem Urteil entschieden. Der Grundsatzbeschluss über das OMT-Programm bewegt sich

in der vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung nicht «offensichtlich» ausserhalb der der Europäischen Zentralbank zugewiesenen Kompetenzen. Zudem birgt das OMT-Programm in der durch den Gerichtshof vorgenommenen Auslegung kein verfassungsrechtlich relevantes Risiko für das Budgetrecht des Deutschen Bundestages.

Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerden und das Organstreitverfahren richten sich gegen zwei Programme zum Ankauf von börsengängigen Schuldtiteln durch das Europäische System der Zentralbanken («ESZB»), insbesondere Staatsanleihen von Mitgliedstaaten der Eurozone. (...)

Wesentliche Erwägungen des Senats:

1. Die Verfassungsbeschwerden und das Organstreitverfahren sind teilweise unzulässig. Insbesondere sind die Verfassungsbeschwerden unzulässig, soweit sie sich unmittelbar gegen Massnahmen der Europäischen Zentralbank richten. Insoweit liegen ihnen keine tauglichen Beschwerdegegenstände zugrunde.

2. Soweit die Verfassungsbeschwerden und das Organstreitverfahren zulässig sind, sind sie unbegründet.

a) Mit der in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Ermächtigung, Hoheitsrechte auf die Europäische Union zu übertragen, billigt das Grundgesetz auch die Einräumung eines Anwendungsvorrangs zugunsten des Unionsrechts. Der Integrationsgesetzgeber kann nicht nur Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union, soweit sie in Deutschland öffentliche Gewalt ausüben, von einer umfassenden Bindung an die Gewährleistungen des Grundgesetzes freistellen, sondern auch deutsche Stellen, die Recht der Europäischen Union durchführen.

Der Anwendungsvorrang reicht jedoch nur so weit, wie das Grundgesetz und das Zustimmungsgesetz die Übertragung von Hoheitsrechten erlauben oder vorsehen. Grenzen für die Öffnung deutscher Staatlichkeit ergeben sich daher aus der durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Verfassungsidentität des Grundgesetzes und dem im Zustimmungsgesetz niedergelegten Integrationsprogramm, das dem Unionsrecht für Deutschland erst die notwendige demokratische Legitimation verleiht.

b) Das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) gehört in seinen Grundsätzen zu der für änderungsfest (Art. 79 Abs. 3 GG) wie auch integrationsfest (Art. 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG) erklärten Verfassungsidentität des Grundgesetzes. Die durch die Wahl bewirkte Legitimation von Staatsgewalt darf deshalb durch die Verlagerung von Aufgaben und Befugnissen auf die europäische

Ebene nicht entleert werden. Eine Ausübung öffentlicher Gewalt durch Organe, Stellen und sonstige Einrichtungen der Europäischen Union, die nicht über eine hinreichende demokratische Legitimation durch das im Zustimmungsgesetz niedergelegte Integrationsprogramm verfügt, verletzt daher den Grundsatz der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG).

c) Im Rahmen der Identitätskontrolle prüft das Bundesverfassungsgericht, ob die durch Art. 79 Abs. 3 GG für unantastbar erklärten Grundsätze bei der Übertragung von Hoheitsrechten durch den deutschen Gesetzgeber oder durch eine Massnahme von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union berührt werden. Das betrifft die Wahrung des Menschenwürdekerns der Grundrechte (Art. 1 GG) ebenso wie die Grundsätze, die das Demokratie-, Rechts-, Sozial- und Bundesstaatsprinzip im Sinne von Art. 20 GG prägen.

Im Rahmen der Ultra-vires-Kontrolle überprüft das Bundesverfassungsgericht Massnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union (nur) daraufhin, ob sie vom Integrationsprogramm (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG) gedeckt sind und insoweit am Anwendungsvorrang des Unionsrechts teilhaben. Die Annahme eines Ultra-vires-Aktes setzt – ohne Rücksicht auf den betroffenen Sachbereich – voraus, dass eine solche Massnahme offensichtlich ausserhalb der der Europäischen Union übertragenen Kompetenzen liegt.

d) Die Integrationsverantwortung verpflichtet die Verfassungsorgane – den grundrechtlichen Schutzpflichten nicht unähnlich –, sich dort schützend und fördernd vor die durch Art. 38 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Rechtspositionen des Einzelnen zu stellen, wo dieser nicht selbst für ihre Integrität sorgen kann. Der Verpflichtung der Verfassungsorgane zur Wahrnehmung ihrer Integrationsverantwortung entspricht daher ein in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verankertes Recht des wahlberechtigten Bürgers, dass die Verfassungsorgane dafür sorgen, dass die mit dem Vollzug des Integrationsprogramms ohnehin schon verbundenen Einflussknicks und Einschränkungen seines «Anspruchs auf Demokratie» nicht weitergehen, als sie durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union gerechtfertigt sind.

Eine Verletzung von Schutzpflichten liegt grundsätzlich erst dann vor, wenn überhaupt keine Schutzvorkehrungen getroffen werden, die getroffenen Regelungen und Massnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben. Für die Integrationsverantwortung bedeutet dies, dass die Verfassungsorgane im Falle offensichtlicher und

strukturell bedeutsamer Kompetenzüberschreitungen und sonstiger Verletzungen der Verfassungsidentität durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union aktiv auf die Einhaltung des Integrationsprogramms hinzuwirken haben. Sie sind gegebenenfalls verpflichtet, im Rahmen ihrer Kompetenzen mit rechtlichen oder politischen Mitteln auf die Aufhebung der vom Integrationsprogramm nicht gedeckten Massnahmen hinzuwirken sowie – solange die Massnahmen fortwirken – geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die innerstaatlichen Auswirkungen der Massnahmen so weit wie möglich begrenzt bleiben. Wie die grundrechtlichen Schutzpflichten so kann sich allerdings auch die Integrationsverantwortung unter bestimmten rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu einer konkreten Handlungspflicht verdichten.

3. Nach diesen Massstäben und unter Beachtung der nachfolgend bezeichneten Massgaben verletzt die Untätigkeit von Bundesregierung und Bundestag in Ansehung des Grundsatzbeschlusses der Europäischen Zentralbank vom 6. September 2012 die Beschwerdeführer nicht in ihrem Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG. Auch werden die im Rahmen der europäischen Integration bestehenden Rechte und Pflichten des Deutschen Bundestages einschliesslich seiner haushaltspolitischen Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt.

a) Das Bundesverfassungsgericht legt seiner Prüfung die Auslegung des OMT-Beschlusses zugrunde, die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 16. Juni 2015 vorgenommen hat. Die Auffassung des Gerichtshofs, der Grundsatzbeschluss über das OMT-Programm sei kompetenzgemäss und verstosse nicht gegen das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung, bewegt sich noch innerhalb des dem Gerichtshof erteilten Mandates (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV).

Der Gerichtshof stützt seine Auffassung massgeblich auf die von der Europäischen Zentralbank angegebene Zielsetzung des OMT-Programms, auf die dazu eingesetzten Mittel und die aus seiner Sicht lediglich mittelbaren Auswirkungen des Programms auf die Wirtschaftspolitik. Er legt seiner Prüfung nicht nur den Grundsatzbeschluss über die technischen Merkmale vom 6. September 2012 zugrunde, sondern leitet insbesondere aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit weitere Rahmenbedingungen ab, die einer etwaigen Durchführung des OMT-Programms verbindliche Grenzen setzen. Darüber hinaus bekräftigt der Gerichtshof, dass auch das Handeln der Europäischen Zentralbank der gerichtlichen Kontrolle unterliegt, insbesondere mit Blick auf die Einhaltung der Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigung und der Verhältnismässigkeit.

b) Die dem Urteil vom 16. Juni 2015 zugrunde liegende Art und Weise richterlicher Rechtskonkretisierung begegnet aus Sicht des Senats gleichwohl gewichtigen Einwänden mit Blick auf die Erhebung des Sachverhalts, das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und die gerichtliche Kontrolle der Europäischen Zentralbank bei der Bestimmung ihres Mandates.

Das gilt zunächst für den Umstand, dass der Gerichtshof die Behauptung einer geldpolitischen Zielsetzung des OMT-Programms hinnimmt, ohne die zugrundeliegenden tatsächlichen Annahmen zu hinterfragen oder zumindest im Einzelnen nachzuvollziehen und ohne diese Annahmen mit den Indizien in Beziehung zu setzen, die offensichtlich gegen einen geldpolitischen Charakter sprechen.

Es gilt ferner für den Umstand, dass der Gerichtshof für die kompetenzmässige Zuordnung des OMT-Programms zur Währungspolitik trotz der von ihm selbst angenommenen Überschneidungen von Wirtschafts- und Währungspolitik im Wesentlichen auf die von dem zu kontrollierenden Organ angegebene Zielsetzung der Massnahme und den Rückgriff auf das in Art. 18 ESZB-Satzung vorgesehene Instrument des Ankaufs von Staatsanleihen abstellt.

Ohne Antwort bleibt schliesslich das dem Gerichtshof vom Senat unterbreitete Problem, dass die der Europäischen Zentralbank eingeräumte Unabhängigkeit zu einer spürbaren Senkung des demokratischen Legitimationsniveaus ihres Handelns führt und daher Anlass für eine restriktive Auslegung und besonders strikte gerichtliche Kontrolle ihres Mandates sein müsste. Dies gilt umso mehr, wenn mit dem Demokratieprinzip und dem Grundsatz der Volkssouveränität die Verfassungsidentität eines Mitgliedstaats betroffen ist, zu deren Achtung die Europäische Union verpflichtet ist.

c) Trotz dieser Bedenken bewegt sich der Grundsatzbeschluss über das OMT-Programm in der vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung jedoch nicht «offensichtlich» ausserhalb der der Europäischen Zentralbank zugewiesenen Kompetenzen im Sinne des Ultra-vires-Kontrollvorbehalts. Anders als der Senat hinterfragt der Gerichtshof die angegebenen Ziele zwar nicht und beurteilt die Indizien, die aus Sicht des Senats gegen die behauptete Zielsetzung sprechen, jeweils isoliert, anstatt sie auch in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Dies kann jedoch noch hingenommen werden, weil der Gerichtshof die vom Senat in seinem Vorlagebeschluss vom 14. Januar 2014 für möglich gehaltene einschränkende Auslegung des Grundsatzbeschlusses der Sache nach auf Ebene der Kompetenzausübung vorgenommen hat.

Der Gerichtshof unterscheidet zwischen dem Grundsatzbeschluss vom 6. September 2012 und der Durchführung des Programms. Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit des OMT-

Programms und die Erfüllung der Begründungspflichten benennt er über die im Grundsatzbeschluss angekündigten Rahmenbedingungen hinaus weitere Einschränkungen, denen eine Durchführung des OMT-Programms zwingend unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Gerichtshof die von ihm herausgestellten Konditionen als rechtsverbindliche Kriterien ansieht. Mit der verfahrensrechtlichen Einhegung durch die gerichtliche Kontrolle der Einhaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes greift der Gerichtshof das Problem des nahezu unbegrenzten Potentials des Beschlusses vom 6. September 2012 auf. Zwar beseitigen die vom Gerichtshof insoweit entwickelten beschränkenden Parameter den in die Wirtschaftspolitik übergreifenden Charakter des OMT-Programms nicht vollständig. Zusammen mit den im Beschluss vom 6. September 2012 festgelegten Konditionen – insbesondere die Teilnahme der Mitgliedstaaten an Anpassungsprogrammen, deren Zugang zum Anleihemarkt und die Fokussierung auf Anleihen mit geringer (Rest-) Laufzeit – lassen sie die Annahme eines jedenfalls im Schwerpunkt geldpolitischen Charakters des OMT-Programms aber als vertretbar erscheinen.

- d) In der vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung verstossen der Grundsatzbeschluss über die technischen Rahmenbedingungen des OMT-Programms und dessen mögliche Durchführung auch nicht offensichtlich gegen das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung. Während der Gerichtshof den Grundsatzbeschluss selbst ohne weitere Konkretisierung für zulässig erachtet, muss dessen Durchführung näheren Bedingungen genügen, wenn nicht das Ankaufprogramm gegen das Unionsrecht verstossen soll. In dieser Auslegung entspricht das OMT-Programm bei wertender Gesamtbetrachtung den Anforderungen, die der Senat im Vorlagebeschluss vom 14. Januar 2014 formuliert hat.
- e) Da sich das OMT-Programm vor diesem Hintergrund nur dann nicht als Ultra-vires-Akt darstellt, wenn der vom Gerichtshof bestimmte Rahmen beachtet wird, darf sich die Deutsche Bundesbank an der Durchführung des Programms nur beteiligen, wenn und soweit die vom Gerichtshof aufgestellten Massgaben erfüllt sind, das heisst wenn

- Ankäufe nicht angekündigt werden,
- das Volumen der Ankäufe im Voraus begrenzt ist,
- zwischen der Emission eines Schuldtitels und seinem Ankauf durch das ESZB eine im Voraus festgelegte Mindestfrist liegt, die verhindert, dass die Emissionsbedingungen verfälscht werden,
- nur Schuldtitel von Mitgliedstaaten erworben werden, die einen ihre Finanzierung ermöglichenden Zugang zum Anleihemarkt haben,

- die erworbenen Schuldtitel nur ausnahmsweise bis zur Endfälligkeit gehalten werden und
- die Ankäufe begrenzt oder eingestellt werden und erworbene Schuldtitel wieder dem Markt zugeführt werden, wenn eine Fortsetzung der Intervention nicht erforderlich ist.

f) Ihre Integrationsverantwortung verpflichtet Bundesregierung und Bundestag nicht, mit Blick auf die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages gegen das OMT-Programm vorzugehen. In der durch den Gerichtshof vorgenommenen Auslegung birgt das OMT-Programm kein verfassungsrechtlich relevantes Risiko für das Budgetrecht des Bundestages. Insofern ist auch eine Gefährdung der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung durch eine etwaige Durchführung des OMT-Programms gegenwärtig nicht festzustellen.

g) Bundesregierung und Bundestag sind aufgrund der ihnen obliegenden Integrationsverantwortung allerdings verpflichtet, eine etwaige Durchführung des OMT-Programms dauerhaft zu beobachten. Diese Beobachtungspflicht ist nicht nur darauf gerichtet, ob die oben formulierten Massgaben eingehalten werden, sondern auch darauf, ob insbesondere aus dem Volumen und der Risikostruktur der erworbenen Anleihen, die sich auch nach ihrem Erwerb ändern kann, ein konkretes Risiko für den Bundeshaushalt erwächst.

Redaktion

Wirtschaftsprüfung und -beratung
Steuer- und Rechtsberatung
Rechnungswesen und Controlling



Lokal verwurzelt – global vernetzt



ReviTrust
Grant Thornton

An instinct for growth™

Zürich Schaan Genève Buchs
www.grantthornton.li



**Die Individualität einer kompetenten
Beratung steht bei uns im Mittelpunkt.**

Ihr Partner für folgende Dienstleistungen:

- Gesellschaftswesen
- Finanz-, Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Rechnungswesen
- Rechtsberatung und Rechtsvertretung
- Vermögensverwaltung
- Wirtschaftsprüfung



ADMINISTRAL ANSTALT

ACCURATA TREUHAND- UND REVISIONS-AG

ADVOCATUR SPRENGER & PARTNER AG

Landstrasse 11 · LI-9495 Triesen · www.a-unternehmen.li